

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Bürgermeister begrüßte die Gäste, den Vertreter der Presse und die vollzählig erschienenen Mitglieder des Rates sehr herzlich und stellte die ordnungsgemäße Ladung fest.

2 Feststellung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Metelen vom 07.04.2025

Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift wurden nicht erhoben.

3 Mitteilungen der Verwaltung

Es lagen keine Mitteilung der Verwaltung vor.

4 Anfragen der Einwohner der Gemeinde Metelen gem. § 48 GO i. V. m. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Anfragen der Einwohner/innen wurden nicht gestellt.

5 Satzungen gem. § 7 GO

5.1 Änderung der Außenbereichssatzung "Schöppingener Straße";

hier: Aufstellungsbeschluss über die Zulassung von Doppelhäuser mit max. 3 Wohneinheiten
Antrag von Herrn Jan Philipp Kockmann, Samberg 46, 48629 Metelen
Vorlage: 26/2025

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Metelen beschließt die Aufstellung der Änderung der Außenbereichssatzung „Schöppingener Str.“

Ziel der Änderung soll die Zulassung von Doppelhäusern mit max. 3 Wohnungen innerhalb des Geltungsbereiches sein. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

6 Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) gem. § 8 ff. BauGB

6.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Vietsesch" und Bebauungsplan Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“, 1. Änderung

hier: Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: 24/2025

Seitens der SPD-Fraktion machten Ratsfrau Janning und Ratsherr Sievert deutlich, dass die Stellungnahme aus der Offenlage, nach der auch in Doppelhaushälften je zwei Wohneinheiten möglich sein sollten, abgelehnt worden war. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sei

eine langjährige Forderung der SPD-Fraktion und man wünschte, dass diese auch im vorliegenden Baugebiet möglich sei.

Beschlüsse:

1.)

Der Rat der Gemeinde Metelen wägt über die eingegangenen Stellungnahmen wie vorgeschlagen ab:

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der FRÜHZEITIGEN Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 „Vietsesch“ und Bebauungsplan Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“, 1. Änderung

I) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
I	[REDACTED], E-Mail vom 02.02.2024		
	<p>vielen Dank für die Zusendung des Links.</p> <p>Hier unsere Rückmeldung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist eine Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf 10 vorgesehen. Derzeit sind im ersten OG bereits 6 Wohnungen geplant. Bei einer Differenzierung der Wohnungen in der Größe könnten sich für das oberste Nichtvollgeschoss ebenfalls 6 Wohnungen ergeben. Es erscheint sinnvoll die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf 12 zu erhöhen.	<p>Der Bebauungsplan begrenzt die maximale Anzahl der Wohnungen auf 10 für die Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes, auf der eine Kindertagesstätte mit Wohnungen in den Obergeschossen geplant ist. Auf der Fläche ist nun aufgrund der angrenzenden Seniorenwohnanlage die Anzahl von 14 Wohnungen städtebaulich vertretbar.</p>	<p>Der Anregung, die maximale Anzahl der Wohnungen von 10 auf 12 zu erhöhen, wird gefolgt, indem 14 Wohnungen zulässig sind.</p>

I) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Die Festsetzungen zur GRZ und GFZ passen mit etwas Spielraum zum derzeitigen Stand der Planung und sind in Ordnung.</p> <p>3. Die überbaubare Grundstücksfläche nimmt Rücksicht auf den geplanten Abstellbereich an der Grundstücksgrenze und ist dadurch in der Lage festgelegt, auch wenn kein konkretes Maß für die Position dieses Gebäudeteiles festgeschrieben ist. Eine gewisse Flexibilität wäre wünschenswert.</p>	<p>Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) setzt der Bebauungsplan mit 0,4 fest. Eine Anpassung wird vom Absender nicht angeregt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Die GFZ wird von 0,7 auf 0,8 angehoben, um mehr Wohnraum zu ermöglichen.</p>	<p>Die maximale GFZ wird von 0,7 auf 0,8 angehoben.</p>

I) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>angedacht.</p> <p>Ich bin mir nicht sicher wie weit dieses noch berücksichtigt werden kann.</p>	<p>mit Mietshäusern sind bis zu 4 Wohnungen je Einzelhaus zulässig. Im Wohngebietsteilbereich mit der Kindertagesstätte sind maximal 10 Wohnungen je Einzelhaus vorgesehen. Für weitere kompakte Wohnungen auf dem Grundstück wird die zulässige Wohnungsanzahl von 10 auf 14 angepasst.</p>	<p>erhöhen, wird gefolgt.</p>
III	<p>[REDACTED], Schreiben vom 02.02.2024</p>		
	<p>In Anbetracht der großen Herausforderungen im Bereich des Wohnungsbaus möchte ich meine Gedanken und Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan Vietsesch zum Ausdruck bringen.</p> <p>Es ist unbestreitbar, dass der Flächenverbrauch in Deutschland ein stetig wachsendes Problem darstellt. Der Pro-Kopf-Wohnflächenverbrauch steigt kontinuierlich an, während die Kosten für den Bau von Wohnraum in die Höhe schnellen, nicht zuletzt aufgrund steigender Baukosten und Zinsen. Wir sehen uns einer Situation gegenüber, in der viele Menschen in überdimensionierten Wohnhäusern leben, während es gleichzeitig für junge Familien unbezahlbar</p>		<p>Der Anregung ,die maximale Anzahl der Wohnungen aufzuheben, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, eine maximale Traufhöhe alternativ zur maximalen Anzahl der Wohnungen festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p>

I) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>wird, sich den Traum vom neu gebauten Einfamilienhaus zu erfüllen.</p> <p>In den vergangenen Jahren sind in Metelen viele neue Wohngebiete entstanden. Trotzdem ist die Bevölkerungszahl seit 20 Jahren unverändert. Im Jahr 2004 lebten 6.544 Menschen in Metelen. 2022 waren es 6.552. Angesichts des demografischen Wandels ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit zahlreiche Einfamilienhäuser auf den Markt kommen werden.</p> <p>Bewohner großer Häuser sollte daher unbedingt schon jetzt ein qualitatives Angebot gemacht werden, welches ein altersgerechtes Wohnen und alt werden in den eigenen Vier-Wänden ermöglicht. So kann Platz für junge Familien geschaffen werden. Eine Lösung besteht darin, hochwertige Eigentumswohnungen zu bauen. Bedauerlicherweise</p>	<p>Dieser Bebauungsplan lässt im Teilbereich neben der Seniorenwohnanlage Einzelhäuser mit bis zu 14 Wohnungen zu. Das Grundstück ist für die Kindertagesstätte zwar vorbestimmt, aber in den Obergeschossen können altersgerechte Wohnungen entstehen. Außerdem sind in einem Teilbereich Mietshäuser mit bis zu 4 Wohnungen je Einzelhaus zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet sind ansonsten 2 Wohnungen je Einzelhaus und 1 Wohnung je Doppelhaushälfte und Reihenhaus zulässig. Neben den Angeboten mit mehreren Wohnungen sind schmale ebenerdige Reihenhäuser mit kleinem Garten für Senioren attraktiv. Das Reihenhaus steht im Eigentum ohne eine Eigentümergemeinschaft. Die Grundstücksparzellierung im Bebauungsplan ist nicht bindend. Es sind kleine schmale Grundstücke für Reihenhäuser zulässig.</p>	

I) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>verhindert der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans die Realisierung von kleinen Wohnungen, die diesen Bedarf decken könnten.</p> <p>Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Problematik des Flächenverbrauches halte ich es für sinnvoll, Modelle für Mehrgenerationenwohnen und kleinere Wohneinheiten zu fördern. Hierbei stoßen die derzeitigen Begrenzungen von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück und einer Wohneinheit pro Doppelhaus an ihre Grenzen. Diese Beschränkungen stehen der Schaffung von zeitgemäßem, vielfältigem Wohnraum im Wege.</p> <p>Meine Anregung ist daher, die derzeitigen Begrenzungen für maximale Wohnungen pro Einheit aus dem Bebauungsplan zu streichen. Dies ermöglicht es, innovative und bedarfsgerechte Wohnkonzepte zu</p>	<p>Bei der Auflistung wird das Reihenhaus, das im Plangebiet zulässig ist, nicht erwähnt. Der Reihenhausblock darf eine Breite von 50 m nicht überschreiten, sodass die Kleinteiligkeit des Wohngebietes gewahrt bleibt und gleichzeitig kleine Eigenheime für ältere Menschen zulässig sind.</p> <p>Die Aufhebung der Begrenzung der Anzahl der Wohnungen führt aufgrund der übersichtlichen Festsetzungen dazu, dass Wohnhäuser mit 10 Wohnungen neben Familienhäuser stehen. Für beide Nachbarn wäre dies gewohnungsbedürftig und städtebaulich nicht gewollt.</p>	

I) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>entwickeln und somit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Wohnsituation leisten.</p> <p>Durch regulatorische Rahmenbedingungen wie einer maximalen Traufhöhe kann sichergestellt werden, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Gemeinde gewahrt wird und Gebäude vertraute Proportionen einhalten.</p> <p>Ich danke für die Möglichkeit, meine Anregungen anzubringen.</p>	<p>Die Festsetzung der Traufhöhe allein trägt nicht zur Steuerung eines Wohngebietsbildes bei. Ergänzend müssten Dachform, Firstrichtung und Dachneigung festgesetzt werden.</p> <p>Die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen dient auch dem Milieuschutz. Die Steuerung der Wohnungen dient der Steuerung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Wohngebiet bzw. in Teilwohngebieten. Im überwiegenden Wohngebiet sollen familieneignete Häuser bzw. Wohnungen entstehen. Familiengerechte Wohngebiete wirken einer Überalterung der Bevölkerung entgegen.</p>	
IV	<p>██████████, Niederschrift vom 27.02.2024</p>		
	<p>Die Ausnutzbarkeit des süd-westlichen Baugrundstücks ist aufgrund der Baugrenzen, die drei Meter von den Grundstücksgrenzen entfernt sind, nur eingeschränkt möglich. Auch eine Errichtung von Garagen wäre an den Grenzen so nicht möglich.</p>	<p>Um Garagen und Carports neben dem Nachbargrundstück Leerer Straße 17 und bis zum Notüberlauf zuzulassen, werden die Baugrenzen bis zur Nachbargrenze und zur Notüberlauffestsetzung angepasst. Da die Abstandregelungen nach § 6 Bauordnung einzuhalten sind, sind Hauptgebäude zur Nachbargrenze weiterhin unzulässig.</p> <p>Das Bodengutachten belegt, dass der Grundwasserabstand nach Anpassung der Straßenhöhenlage zur Versickerung der Niederschlagswässer von der Straße im Straßenraum ausreichend ist. Für starke Regenereignisse ist ein</p>	<p>Der Anregung, die seitlichen Baugrenzen anzupassen neben dem Nachbargrundstück Leerer Straße 17, wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung, Niederschlagswass</p>

I) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bzgl. der Entwässerung des Regenwassers werden große Bedenken geäußert. Der Grundwasserspiegel ist bereits jetzt schon sehr hoch. Es tritt bereits jetzt Wasser im bestehenden Keller ein. Wenn die Entwässerung des Regenwassers im Baugebiet erfolgen soll und nicht durch einen Regenwasserkanal und die Notentwässerung auf mein Nachbargrundstück erfolgen soll, wird sich die Situation möglicherweise noch verschlimmern.</p>	<p>Notüberlauf in den Wald an der Leerer Straße vorgesehen.</p> <p>Eine offene Ableitung bei starken Regenereignissen über die Fahrbahn und den Notüberlauf ist sicherer und leistungsfähiger als ein begrenzter Kanal, der nicht für starke Regenereignisse ausgelegt ist.</p> <p>Die Entwässerungsplanung beruht auf den Plänen eines qualifizierten Fachbüros und auf einer Bodenuntersuchung, die Rahmenbedingungen für eine schadlose Versickerung im Plangebiet darlegt.</p>	<p>er über das öffentliche Kanalnetz abzuleiten, wird nicht gefolgt.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1a	<p>EWE NETZ GmbH, E-Mail vom 26.01.2024</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine</p>		<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!</p> <p>Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</p> <p>Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt: EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die neuen Kontaktdaten werden im weiteren Bauleitplanverfahren verwendet.</p>	
1b	EWE NETZ GmbH, E-Mail vom 30.01.2024		
	<p>leider ist mir bei der vorherigen Stellungnahme vom 26.01.2024 ein Fehler unterlaufen. Hier nun die korrigierte Stellungnahme von der EWE NETZ GmbH :</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p>		<p>Der Anregung, die Versorgungsanlagen mit dem Versorgungsträger abzustimmen, wird gefolgt.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH mit einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Denn für die Erschließung sind beispielsweise die Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieteerschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen</p>	<p>Für die Stromtrasse ist auch an Engstellen eine Breite von 2,2 m möglich.</p> <p>Nach § 14 Abs. 2 BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p> <p>Im Bebauungsplan sind keine Flächen für Versorgungsanlagen mit Elektrizität festgesetzt, gleichwohl sind die Anlagen, wenn sie dem Baugebiet dienen, zulässig.</p> <p>Der Standort ist zur Flächenreservierung vor Umsetzung des Bebauungsplanes mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p>Transformationsstationen lässt der Bebauungsplan auch in öffentlichen Grünflächen zu, um ausreichende Standorte vorzuhalten.</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>		
2	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 21.02.2024 für B-Plan Nr. 46 „Vietsesch“</p>		
	<p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da bei der Planung Wald betroffen ist (siehe Anlage).</p> <p>Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung</p>	<p>Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen gem. Landesforstgesetz NRW. Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW sind nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen.</p> <p>Die Fläche an der Leere Straße ist den umliegenden Wohngebieten zugehörig und wird als Park mit genutzt. Indizien hierzu sind der betriebene Garten und Parkbänke auf der Fläche. Die Fläche ist kein Wald im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Zur Minderung von Auswirkungen sind kleine Klimawälder insbesondere aufgrund der begrenzten Fläche ein adäquates Mittel.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt die Fläche als Wald fest. Es besteht somit kein Ausgleichserfordernis. Die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt von</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem die Fläche als Wald festgesetzt wird.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt und festgesetzt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können.</p> <p>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</p> <p>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</p> <p>Können diese Dinge im Verfahren erbracht und von den Träger öffentlicher Belange geprüft werden, kann aufgrund von Verwaltungsvereinfachung auf ein separates Umwandlungsverfahren beim Regionalforstamt Münsterland verzichtet werden.</p> <p>Anlage:</p>	<p>mindestens 5 Quartiersbäumen) stehen der Waldentwicklung nicht entgegen.</p> <p>Bestandsnutzungen, z. B. Garten bleiben bis zur Aufgabe erhalten.</p> <p>Wälder sind sehr gute Wasserspeicher, weswegen sie für die Aufnahme der Wassergaben der Notentwässerung gut geeignet sind.</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			
3	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 29.02.2024</p> <p>dem o. g. Planvorhaben werden keine wesentlichen landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegengehalten. Es wird zwar Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es wird aber kein Vollerwerbsbetrieb oder intensiver wirtschaftender Nebenerwerbsbetrieb durch die Planung tangiert. Begrüßt wird, dass auch Wohngärten und Schrebergärten überplant werden.</p> <p>Insofern ist die Ausweitung der Bebauung in diesem Gebiet aus landwirtschaftlicher Sicht eher zu tolerieren als an anderen Stellen.</p> <p>Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen noch keine Angaben vor, so dass ich mir weitere Einwendungen entsprechend vorbehalte. Ich weise aber darauf hin, dass aus Sicht der Landwirtschaft gefordert wird, dass auch bei</p>	<p>Die Umwandlung von Ackerland in ein Wohngebiet wird zwar nicht begrüßt, aber es ist für die Landwirtschaft an dieser Stelle hinnehmbar.</p> <p>Es werden auch andere Nutzungen überplant, sodass nicht nur die Landwirtschaft ihre Fläche für die bauliche Entwicklung zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Ausgleich in Natur und Landschaft erfolgt multifunktional mit den Maßnahmen für den Artenschutz auf der Fläche Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170. Der Ausgleich auf der sowieso für den Artenschutz benötigten Fläche verringert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen</p>	<p>Der Anregung, für den Ausgleich möglichst wenige Flächen der Lebensmittelerzeugung zu beanspruchen, wird gefolgt.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Kompensationsmaßnahmen möglichst wenig Fläche der Lebensmittelerzeugung entzogen wird. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan Maßnahmen nach EU-WRRRL durchgeführt werden.</p> <p>Vermerk: Bau einer KiTa und von Häusern, 1,44 ha Acker und Schrebergärten werden überplant, Kompensation noch nicht beschrieben.</p>	<p>Flächen.</p> <p>Die weitere Ausgleichsablösung erfolgt über ein Ökokonto der Stiftung Kulturlandschaft des Kreises Steinfurt.</p>	
4	Westnetz GmbH Regionalzentrum Ems-Vechte, Schreiben vom 29.01.2024		
	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.01.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitplanplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Herr Marin Enning, Tel. + +4925569223512; Email martin.ening@westnetz.de), damit wir das Versorgungsnetz planen und</p>	<p>Der Versorger wird rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten informiert.</p>	<p>Der Anregung, eine Versorgungsstation zeichnerisch festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Versorgungsanlagen mit dem Versorgungsträger abzustimmen, wird gefolgt.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des o. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung des fortschreitenden Zuwachses an E-Mobilität erforderlich, neue Transformatorenstationen zu errichten.</p> <p>Wir bitten um Ausweisung einer entsprechenden Fläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Der Standort für die Ausweisung der neuen notwendigen Transformatorenstation liegt im südlichen Bereich des Plangebietes. Wir haben ihn im Anhang „Blan_Nr._4 mit ONS Bereich“ gekennzeichnet.</p> <p>Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p>	<p>Nach § 14 Abs. 2 BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Im Bebauungsplan sind keine Flächen für Versorgungsanlagen mit Elektrizität festgesetzt, gleichwohl sind die Anlagen, wenn sie dem Baugebiet dienen, zulässig. Der Standort ist zur Flächenreservierung vor Umsetzung des Bebauungsplanes mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Transformationsstationen lässt der Bebauungsplan auch in öffentlichen Grünflächen zu, um ausreichende Standorte vorzuhalten.</p> <p>Die Fahrbahn ist sowohl für ein dreiachsiges Müllfahrzeug als auch für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausgelegt. Die Fahrbahn inkl. Verschwenkungen sollten für die Lastkraftwagen genügen. Erschließungsstraßen werden für den primär</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur unsererseits geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende</p>	<p>zu erwartenden Verkehr ausgelegt und nicht für Sonderfahrzeuge, die sehr selten die Straße benutzen.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erdgaserschließung ist vorbehaltlich der kommunalen Wärmeplanung für das Plangebiet nicht erforderlich.</p> <p>Für die Stromtrasse ist auch an Engstellen eine Breite von 2,1 m möglich.</p> <p>Die Versickerungsmulden im Straßenraum befinden sich nicht in der genannten</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Metelen (Tel.</p>	<p>Trassenbreite von 2,1 m.</p> <p>Der Hinweis Nr. 2 „Leitungsschutz“ enthält bereits folgenden Hinweis:</p> <p>Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 – Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>02556/922-3511) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkommen bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen.</p>	<p>Aussagen zur Kampfmittelbelastung können beim gemeindlichen Ordnungsamt angefragt werden.</p>	
5	Amprion GmbH, Schreiben vom 05.02.2024		
	<p>110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 (Maste 139 bis 141)</p> <p>im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft in einem Abstand von ca. 320 m südlich der Bauleitplanungen.</p> <p>Zunächst ist auf die folgenden</p>		<p>Der Anregung, auf die Wohngebietsausweisung zur Konfliktvermeidung mit Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) zu verzichten oder einzuschränken, wird nicht gefolgt.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>grundsätzlichen Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sind, hinzuweisen:</p> <p>Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren</p> <p>Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.</p> <p>Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes</p>	<p>In diesem Aufstellungsverfahren werden alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgezogen gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Ein Belang sind die Interessen der Versorgungsträger. Grundsätzlich ist der Planung daran gelegen, Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Zwar besteht unverändert das Trennungsgebot zwischen konfliktträchtigen Nutzungen, aber aufgrund der starken Flächenkonkurrenz und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich des LEP (S. 128f. Begr.</p>	<p>zunehmend dazu geraten, Möglichkeiten auszuloten, wieweit die Trennung / Abstand sachgerecht erforderlich ist. Diese Wohngebietsausweisung steht der Trassenerhaltung nicht entgegen.</p> <p>Das allgemeine Wohngebiet rückt auf ca. 325 m und damit unter 400 m an die 380 kV / 50 Hz Höchstspannungsfreileitung heran. Diese Planung dient zum einen der Nachverdichtung der Grundstücke am Dahlienweg und der Wettringener Straße sowie der Arrondierung des Wohngebietes bis zur ehemaligen Bahnstrecke. An der Leerer Straße reicht die Wohnbebauung bis an die ehemalige Bahntrasse heran, wobei die Höchstspannungsfreileitung einen Abstand von 400 m zur Wohnbebauung einhält. Die schutzbedürftige Seniorenwohnanlage, die auch unmittelbar an die ehemalige Bahntrasse angrenzt, hält im Unterschied einen Abstand von ca. 325 m ein. In die Lücke zwischen Leerer Straße und Seniorenwohnanlage, die bereits durch die Wohnbebauung mit ihren Gärten geprägt ist und durch die ehemalige Bahntrasse vom Freiraum getrennt ist, schließt die Planung das Wohngebiet zukünftig ab. Es entsteht eine einheitliche Raumkante.</p> <p>Die Gemeinde Metelen benötigt dringend eine Kindertagesstätte. Die Lage neben der Seniorenwohnanlage trägt zum intergenerativen Austausch bei. Gleichzeitig entstehen Wohnraum/-grundstücke für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in Metelen. Der bedarfsgerechten Arrondierung wird ein höheres Gewicht beigemessen als dem Grundsatz zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 400 m zu Höchstspannungsfreileitungen, auch weil der Abstand von der Seniorenwohnanlage unterschritten wird und diese Planung ihn nicht weiter unterschreitet.</p> <p>Das neu ausgewiesene Wohngebiet rückt</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>zu Grundsatz 8.2-3 unter Bezugnahme auf Begr. zu Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dieser Vorsorgegedanke gewinnt umso mehr an Bedeutung, je näher die Bebauung an die Freileitung heranrückt.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung weiterhin gewerblich geprägt sein wird. Die Ausweisung von Wohngebieten im Bereich der aktuell gewerblich geprägten Flächen verkennt die weiterhin bestehende Gemengelage. Der in diesen Zweckbestimmungen verkörperte Grundsatz der Konfliktbewältigung ist ein das Bauplanungsrecht leitender Grundsatz, welcher im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. beispielhaft § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die bestehende Vorprägung muss im Rahmen der Konfliktbewältigung hinreichend beachtet werden und strahlt auch auf die Festsetzung des Gebietscharakters gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2, 3 BauNVO aus.</p> <p>Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder</p>	<p>nicht näher an die Freileitungen heran als dies bereits durch die Bestandsbebauung an der Wettringer Straße 32 (Seniorenwohnanlage) und der Wohnbebauung entlang Vorm Vitstor. Es handelt sich bei dieser Planung um einen Lückenschluss zwischen der Bestandsbebauung.</p> <p>Die Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund des ehemaligen Bahndamms, der Trasse der Bundesstraße 70 jeweils mit Begleitgrün und den gewerblichen Nutzungen am Fürstengrund im Plangebiet kaum wahrnehmbar. Eine Prägung des Plangebietes durch die Freileitungstrasse ist nicht gegeben. Bei der Begehung des Plangebietes ist die Freileitungstrasse unauffällig.</p> <p>Es besteht keine Prägung durch die Freileitung, weil sie durch andere Sichtbarrieren der höher gelegenen ehemaligen Bahn- und Bundesstraßenrassen, die von starker Vegetation begleitet sind, im Plangebiet kaum wahrnehmbar sind.</p> <p>Der potenzielle Konflikt zwischen Freileitungstrasse und Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes wird gesehen. Allerdings erfolgt die Ausweisung zwischen Wohnnutzungen die gleich nah zu den</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.</p> <p>Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl.</p> <p>BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988).</p> <p>Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben:</p> <p>Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB</p>	<p>Freileitungen stehen. Die Sichtverbindung ist durch Trassen weitgehend unterbrochen, sodass die Freileitung das Plangebiet nicht prägt.</p> <p>Die Seniorenanlage an der Wettringer Straße sowie die Wohnbebauung entlang Vorm Vitstor stehen bereits in gleichem Abstand, wie das nun auszuweisende Wohngebiet. Einer Konfliktlösung bedarf es nicht.</p> <p>Nach dem Grundsatz 8.2-3 des LEPs, der einer gemeindlichen Abwägung zugänglich ist, beträgt der Abstand 400 m. Die Einhaltung dieses Abstandes soll nach Möglichkeit eingehalten werden.</p> <p>Der Grundsatz lässt für Außenbereichssatzungen einen Abstand von 200 m zu. Es wird also eine grundsätzliche Zumutbarkeit von Wohnen bis 200 m gesehen.</p> <p>Dieses Plangebiet hält einen Mindestabstand von 325 m ein. Sie liegt somit weit über dem Abstand für Außenbereichssatzung und etwas unter dem Abstand, der für ein Baugebiet in Bebauungsplänen vorgesehen ist.</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:</p> <p><u>Übersicht / Zusammenfassung der Zonen</u></p> <p><u>Zone I (Trassenachse – 28,50 m):</u></p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben. <p><u>Zone II (28,50 m – 200 m):</u></p> <p>In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden. <p><u>Zone III (ab 200 m):</u></p> <p>Ab diesem Bereich ist der</p>	<p>Die Planung liegt außerhalb der Trassenachse (Zone I).</p> <p>Die Planung befindet sich außerhalb der Zone II (200 m).</p> <p>Die Planung hält einen Abstand von ca. 325</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung.</p> <p>– Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.</p> <p><u>Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:</u></p> <p>Die Zone I betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u. Ä.) freigehalten werden.</p> <p>Diese Freihaltung sollte durch entsprechende Festsetzungen im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan hinreichend abgesichert werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschmissionen und elektromagnetische Felder deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Auch mit Blick auf unsere praktischen Erfahrungen mit entsprechenden Konfliktpotentialen, die durch ein Aufeinandertreffen gewerblicher Nutzung und Wohn- oder Freizeitnutzung entstehen, möchten wir anregen, auf die beabsichtigte</p>	<p>m von der Leitungstrassenachse ein.</p> <p>Es ist kein reines Wohngebiet, sondern ein allgemeines Wohngebiet geplant, wodurch das Konfliktpotenzial gemindert wird.</p> <p>Die Planung liegt außerhalb der Trassenachse (Zone I).</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Festsetzung eines</p> <p>innerhalb von Zone I zu verzichten.</p> <p>Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.</p> <p>Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung</p> <p>schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog, wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten</p>	<p>Die Planung befindet sich außerhalb der Zone II (200 m).</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.</p> <p>Die Zone III betrifft den Bereich, mit einem Abstand ab 200m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.</p> <p>Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung innerhalb von Zone III.</p> <p>Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen und die noch festzulegenden externen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls mit Amprion abzustimmen.</p>	<p>Die Planung hält einen Abstand von ca. 325 m von der Leitungstrassenachse ein.</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Die Ausweisung ist möglich. Der Trennungsgrundsatz wird eingehalten.</p> <p>Die Freileitung prägt das Plangebiet nicht. Es rückt auch nicht näher als schutzbedürftige Wohnnutzungen an die Freileitungstrasse heran.</p> <p>Der Versorger wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
6a	Stadtwerke Emsdetten GmbH, Schreiben vom 01.02.2024		
	<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Vietsesch“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes</p> <p>Nr. 34 „Seniorenwohnanlage</p>		Den Anregungen wird gefolgt.

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Metelener Heide" der Gemeinde Metelen bestehen von Seiten der Stadtwerke Emsdetten GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Geltungsbereich soll mit Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erschlossen werden. Hierzu ist ein ausreichend breiter Trassenraum zur Verfügung zu stellen welcher von sämtlichen störenden Einflüssen freizuhalten ist. Wir verweisen diesbezüglich auf das DVGW-Merkblatt GW125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Für den ausgewiesenen Geltungsbereich soll bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Netzes aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage eine Feuerlöschwassermenge von max. 48 m3/h für den Grundschutz bereitgestellt werden.</p>	<p>Innerhalb der Straße besteht ein Trassenraum für alle Ver- und Entsorgungssysteme von mindestens 4 m.</p> <p>Unter der Hinweisnummer 2 wird bereits auf das Merkblatt hingewiesen.</p> <p>Die bereitgestellte Menge ist für den Grundschutz ausreichend.</p>	
6b	Stadtwerke Emsdetten GmbH, E-Mail vom 13.02.2024		
	<p>wir haben eine detaillierte Untersuchung und Berechnung hinsichtlich der Löschwasserversorgung vorgenommen und teilen Ihnen ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 01.02.2024 zum BBPL. Nr. 46 „Vietsesch“ und ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener</p>	<p>Die bereitgestellte Menge ist für den Grundschutz ausreichend. Nach dem DVWG Arbeitsblatt 405 ist eine Löschwassermenge</p>	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Heide" mit, dass für den Geltungsbereich eine Feuerlöschwassermenge von max. 96 m ³ /h für den Grundschutz bereitgestellt werden kann.	von 96 m ³ /h ausreichend.	
7	Thyssengas GmbH, Schreiben vom 01.02.2024		
	<p>Thyssengasfernleitung L07350 Bl. 99, Schutzstreifenbreite 6,0 m</p> <p>am nordöstlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07350 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den o.g. Bestandsplan sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2000.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifen (s.o.), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den</p>	<p>Die Leitung liegt entlang der ehemaligen Bahntrasse, die nun als Fuß- und Radweg genutzt wird. Die Schutzstreifenbreite beträgt 6,0 m, also 3 m rechts und links der Leitung.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungstrasse erschließt sich aufgrund des Maßstabes nicht. Nach dem überlassenen Plan kann man davon ausgehen, dass die Leitung mehr als 3 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt liegt und somit der Schutzstreifen nicht im Plangebiet liegt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt entlang der ehemaligen Bahntrasse einen Wald, einen Spielplatz und private Hausgärten fest. Als bauliche Anlagen und Einrichtungen sind dort allenfalls Spielgeräte, Bänke, Zäune, Geräteschuppen etc. zulässig. Die Anlagen, die an den Schutzstreifen angrenzen, führen zu keinen Konflikten.</p>	Den Anregungen wird gefolgt.

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Baufahrzeuge werden von der Wettringer Straße das Plangebiet anfahren und ausbauen. Eine Querung der Gasfernleitung ist nicht erforderlich.</p> <p>Entlang der ehemaligen Bahntrasse sind keine Neuanpflanzungen geplant und festgesetzt.</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p><u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u></p> <p>1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen</p>	<p>Im Bereich der Ferngasleitung und des Schutzstreifens sind keine Baumaßnahmen geplant.</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p>2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.</p> <p>Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.</p>		

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <p>5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.</p> <p>7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind</p>		

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>12. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw.</p>		

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</p> <p>13. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. unsere Gasfernleitung L07350 möglichst im Bebauungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung		

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>hingewiesen wird,</p> <p>3. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</p> <p>4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</p> <p>5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p> <p>Anlagen:</p> <p>TG_20240131_0017 V01_Auskunft_Übersicht.pdf</p> <p>Merkblatt-BP_FNP.pdf</p> <p>TG_20240131_0017 _ V01_ TG-Datenschutzinformationen.pdf</p> <p>TG_20240131_0017 _ V01_ TG-</p>		

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Hochspannungsbeeinflussung.pdf</p> <p>TG_20240131_0017 _ V01_ TG-Schutzanweisungen.pdf</p> <p>TG_20240131_0017 V01_L07350_099.pdf</p>		
8	Kreis Steinfurt, Schreiben vom 26.02.2024		
	<p>zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die notwendigen CEF-Maßnahmen müssen, bevor der Bebauungsplan rechtskräftig wird, verbindlich über textliche und planerische Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert sein. Wenn sich die Fläche nicht im Eigentum der der Gemeinde befindet, ist eine grundbuchliche Sicherung notwendig.</p> <p>Darüber hinaus ist aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 34 LNatSchG für jede CEF-Maßnahme ein ausgefülltes Formblatt „Naturschutzmaßnahme“ inklusive einer Karte der genauen Standorte und einer Fotodokumentation an die untere Naturschutzbehörde zu übersenden bzw. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens</p>	<p>Die Flächen befinden sich im gemeindlichen Eigentum. Sie kann selbstständig die Maßnahmen umsetzen. Einer weiteren Sicherung über eine Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es nicht. Dieser Bebauungsplan weist auf die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen inkl. Ausgleichsflächen hin. Die Maßnahmen sind gesichert und werden rechtzeitig umgesetzt.</p> <p>Die Unterlagen zur Dokumentation der CEF-Maßnahme sind beizubringen.</p>	<p>Der Anregung einer Zuordnungsfestsetzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Unterlagen zur CEF-Maßnahme beizubringen, wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die externen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>beizufügen.</p> <p>Für die Arten Bluthänfling, Star und Breitflügelfledermaus sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von jeweils 1 ha notwendig. Die genannte externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170) ist für den Ausgleich der Arten geeignet, unter der Bedingung, dass sich die Maßnahmen unter den gegebenen Standortbedingungen ohne Einschränkungen entwickeln können. Aufgrund der Lage unterhalb des Strommastes ist bei der derzeitigen Planung der Maßnahmen davon auszugehen, dass die Pflegemaßnahmen oder Instandsetzungen am Mast die geplanten Anpflanzungen beeinträchtigen würden. Eine Anerkennung der Fläche ist nur möglich, wenn diese Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Als CEF-Maßnahme für den Star ist zu beachten, dass mindestens drei artspezifische Nisthilfen angebracht werden.</p> <p>Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es erforderlich die nachfolgende Festsetzung verbindlich in die textliche Festsetzung sowie die Planzeichnung aufzunehmen:</p>	<p>Die Fläche Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170 ist grundsätzlich für die Maßnahmen für Bluthänfling, Star und Breitflügelfledermaus geeignet. Mindestens 3 Kästen für Stare werden im direktem Umfeld aufgehangen.</p> <p>Die Unterhaltung und Instandsetzung des Mastes auf dem Nachbargrundstück Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 161 erfolgt über die Nachbarflächen Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 155 und 162. Ein Weg führt durch den Wald. Alternativ kann die Hecke abgerückt von der Grundstücksgrenze angepflanzt werden, damit über die Ausgleichsfläche die Wartung erfolgen kann und die Hecke nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Gemeinde und Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der externen Ausgleichsmaßnahme wurden Bäume auf den Flächen Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstücke 163 (Weg) und 167 (Graben) identifiziert, die für Aufhängungen von mindestens 3 Kästen für Stare geeignet sind.</p> <p>Die Maßnahmen werden in den Bebauungsplan unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde muss sich nicht selbst zusätzlich durch Festsetzungen an die Maßnahmen binden. Als Planungsträger ist die Gemeinde Metelen bereits verpflichtet, die Maßnahmen umzusetzen. Die Gemeinde</p>	

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuches (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.</p> <p><i>Auskunft erteilt Delia Pörtner, Tel.: 02551 69-1424</i></p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Für die Straßenentwässerung ist</p>	<p>kann eigenständig auf ihrem Grundstück die Maßnahmen umsetzen. Eine doppelte Bindung ist überflüssig und ohne zusätzlichen Wert.</p> <p>Dieser Allgemeine Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die erforderlichen Erlaubnisse werden</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>

II) Ergebnis der FRÜHZEITIGEN Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 10 Wasserhaushaltsgesetz). Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig (vor dem nächsten Verfahrensschritt) mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Aufgrund der geplanten Geländeerhöhungen ist ggf. ein Überflutungsnachweis für die umliegende Bestandsbebauung zu erbringen.</p> <p><i>Auskunft erteilen Frau Schellinger/Frau Rotermund, Tel.: 02551 69-1438/1443</i></p> <p>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist ein Umweltbericht zu erstellen. Im Umweltbericht sind die im Plangebiet vorhandenen schutzwürdigen Böden zu berücksichtigen.</p> <p><i>Auskunft erteilt Frau Opitz, Tel.: 02551 69-1468</i></p>	<p>eingeholt und ggf. ein Überflutungsnachweis geführt. Auswirkungen auf die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ergeben sich keine.</p> <p>Der Umweltbericht mit Berücksichtigung von schutzwürdigen Böden ist vor der Veröffentlichung beizubringen.</p>	<p>Den Anregungen wird folgt.</p>

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der FRÜHZEITIGEN Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB jeweils dahingehend Stellung genommen, dass von ihnen keine Bedenken bzw. Anregungen oder Hinweise vorgebracht wurden.

- Kreisstadt Steinfurt, Schreiben vom 01.02.2024
- Handwerkskammer Münster, 2 Schreiben vom 27.02.2024
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 21.02.2024 für B-Plan Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“, 1. Änderung
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 22.02.2024
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 13.02.2024
- IHK Nord Westfalen, E-Mail vom 02.02.2024
- Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt BKD, 2 Schreiben vom 21.02.2024

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 46 „Vietsesch“ und Bebauungsplan Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“, 1. Änderung

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
I	Baumeister Rechtsanwälte, 48003 Münster, Schreiben vom 11.06.2024		
	<p>hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich  vertrete. Mich legitimierende Vollmacht liegt an.</p> <p>Gegenstand meiner Beauftragung ist das laufende Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Vietsesch“ und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“. Aktuell wird die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Ihnen durchgeführt.</p> <p>1. Meine Mandantschaft hat bereits unter dem 27.02.2024 Bedenken insbesondere gegen die Niederschlagswasserentwässerung im Plangebiet geäußert. Diese Bedenken gehen letztlich auf den bereits aktuell hohen Grundwasserspiegel zurück.</p> <p>Weitere Versiegelungen sind vor</p>	<p>Das Bodengutachten vom 22.02.2023 hat Grundwasserstände zwischen 54,9 m bis 55,3 m NN ermittelt. Die Grundwasserflurabstände betragen zum heutigen Gelände 0,5 bis 0,8 m. Das geplante zukünftige Straßenniveau liegt zwischen 56,52 m und 57,55 m NHN. Die angrenzenden Grundstücke sollten ihr Geländeniveau mindestens an das geplante Straßenniveau anpassen. Der Bebauungsplan empfiehlt zudem, dass der Erdgeschossfußboden mindestens 0,3 m</p>	<p>Der Anregung, Niederschlagswasser über das öffentliche Kanalnetz abzuleiten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann schadlos im Plangebiet versickern.</p> <p>Die Planung verursacht keinen erheblichen Planungsschaden durch die Festsetzungen einer Notentwässerung und des Klimawaldes.</p>

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>diesem Hintergrund unbedingt zu vermeiden. Insbesondere sollte eine Versickerung von Niederschlägen unterbleiben, um die Gefahren, die von dem hohen Grundwasserstand bereits im Ist-Zustand ausgehen, nicht weiter zu verschärfen. Von der Bauleitplanung sollte vor diesem Hintergrund unbedingt Abstand genommen werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach welcher das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen auch außerhalb des Plangebiets keinen Schaden nehmen.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.11.2023 – 2 B 677/23.NE –, juris Rn. 48 mw.N.</p> <p>Jedenfalls diesen Anforderungen ist vollständig Rechnung zu tragen. Dies setzt m.E. voraus, dass eine Vor-Ort Versickerung unterbleiben muss, um den Grundwasserpegel nicht negativ zu beeinflussen.</p>	<p>über dem geplanten Straßenniveau liegen soll.</p> <p>Durch die Straßenniveaueinpassung und die Geländeanhebung auf den privaten Grundstücken wird in allen Bereichen ein ausreichender Grundwasserabstand erreicht. Niederschlagswasser kann schadlos versickern. Bei ausreichender Erdgeschossfußbodenhöhe sind Wohnräume auch vor noch nicht prognostizierten Überflutungen geschützt.</p> <p>Aus dem Bodengutachten, durch Versickerungsversuche und aufgrund der Anpassung des Geländes ist eine schadhafte Entwässerung gesichert. Das Fachingenieurbüro nts hat auf den belastbaren Grundlagen die Niederschlagswasserversickerung für die Straßen geplant. Die Straßenausbaudetailplanung liegt zudem vor.</p> <p>Der Grundwasserspiegel würde negativ beeinflusst, wenn das Niederschlagswasser abgeleitet werden würde. Der Grundwasserstand sinkt aufgrund der fehlenden Zuführung von Niederschlagswasser. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers sowohl auf den privaten Grundstücken als auch des Niederschlagswassers von den Straßen bleibt der Grundwasserspiegel weitgehend von der Bebauung unbeeinflusst.</p>	<p>An der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes wird festgehalten.</p> <p>Überschreitungen von Schallimmissionswerten sind nicht zu prognostizieren.</p>

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>2. In diesem Kontext weise ich ergänzend darauf hin, dass die im Bebauungsplanbegründungsentwurf beschriebene Notwasserentwässerung in den Wald an der Leerer Straße, die zusätzlich Wasser bei starken Regenereignissen aufnehmen soll, dazu führen wird, dass der – bereits im Ist-Zustand ungepflegt wirkende – Wald weiter verwildert und ein morastiger Untergrund letztlich im Frühjahr und Sommer dazu führen wird, dass Insekten (Schnaken, Mücken etc.) ideale Brutbedingungen vorfinden.</p> <p>Insbesondere das unmittelbar nördlich an das Waldgrundstück grenzende Wohnanwesen unserer Mandantschaft würde durch eine solche negative Entwicklung unzumutbar beeinträchtigt. Der</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu stärkeren Niederschlägen, weswegen bei Starkregenereignissen die Straße das Wasser über die Fahrbahn in zwei Richtungen ableitet. Nach Norden fließt das Wasser bis zu einer Kastenrinne, die ab der Anbindung der Umfahrt bis zur Mulde geplant ist. Die Rinne leitet das Niederschlagswasser über Rohre in die Notwassermulde an der Wettringer Straße. In der Mulde wird das Wasser versickern. Nach Süden fließt das Wasser bis zum Notwasserweg, der es über eine Mulde in den Wald fließen lässt, wo es versickert. Beide Notwasserabläufe sind nicht die Regel, sondern sind Vorsorgemaßnahmen, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen.</p> <p>Das Wäldchen an der Leerer Straße ist als Klimawald festgesetzt. Er soll zum einen Kohlendioxid speichern, um so den Klimawandel zu verzögern und die Auswirkungen von Niederschlagswasser bei seltenen Starkregenereignissen aufzunehmen. Je mehr Gehölze wachsen, umso mehr Kohlendioxid speichern die Pflanzen. Ein dichter Bestand mit vielen unterschiedlichen Pflanzenarten ist erwünscht. Der Wald kann sich selbst besser an den Klimawandel anpassen. Wasser wird nur in Ausnahmefällen, eben bei Starkregenereignissen in den Wald fließen. Versickerungsflächen sind zudem allgemein mit Notüberläufen auszustatten, sodass kein Nachbargrundstück durch Wasser gefährdet wird.</p> <p>Auf der in Rede stehenden Fläche wachsen bereits heute Bäume und Sträucher in teilweise dichten Beständen. Ein Teilabschnitt wird gärtnerisch genutzt. Dieser Bebauungsplan sichert die Gehölze als Klimawald und sieht die sukzessive Vereinnahmung der Gartenfläche durch den Klimawald vor. Gleichzeitig soll ein Teil des Niederschlagswassers, wenn die auf normale</p>	

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Wohnwert würde erheblich gemindert. Dies gilt besonders für Außenwohnbereiche (wie etwa Terrassen, Balkone).</p> <p>Nur am Rande weise ich darauf hin, dass meine Mandantschaft in Person von Herrn [REDACTED] besonders anfällig für Insektenstiche ist. Stiche beeinträchtigen die Gesundheit und das Wohlergehen von Herrn [REDACTED] stark.</p> <p>Meine Mandantschaft ist vor diesem Hintergrund nicht bereit, eine mit der vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanung ganz offensichtlich einhergehende Grundstückswertminderung klaglos hinzunehmen.</p> <p>3. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass meine Mandantschaft auch in abwägungserheblichen Belangen beeinträchtigt wird, weil der aktuell ausliegenden Planentwurf sowohl nördlich als auch östlich des Hausanwesens unserer Mandantschaft hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung allgemeine Wohngebiete zur Festsetzung vorsieht.</p> <p>Allgemeine Wohngebiete dienen zwar vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind jedoch auch Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauNVO und damit unter anderem etwa Schank- und Speisewirtschaften sowie etwa</p>	<p>Regenfälle ausgelegten Versickerungsmulden die Wassergaben nicht aufnehmen können, in den Wald abgeleitet werden. Die Ableitung erfolgt aber nur bei seltenen Starkregenereignissen. Bei diesen Ereignissen wird die öffentliche Bestandskanalisation an anderen Stellen im Gemeindegebiet auch an ihre Grenzen stoßen. Ein Planungsschaden Planung, der zur erheblichen Wertminderung von Nachbargrundstücken führt, wird durch dies Planung nicht verursacht.</p> <p>Grundsätzlich sind in allgemeinen Wohngebieten, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.</p> <p>Das Haus des Absenders befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Immissionswerte der einschlägigen Regelwerke sind mit einem Mischgebiet vergleichbar. Dort sind Wohnen und Gewerbe vom Gesetzgeber gleichwertig vorgesehen. Auch liegen deswegen in unbeplanten Gemengelagen die zulässigen Immissionswerte höher als im allgemeinen Wohngebiet. Die zulässigen Nutzungen z. B. Schankwirtschaft wird durch die Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet, die direkt nebenan steht stärker eingeschränkt als durch die Wohnung auf dem unbeplanten</p>	

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Anlagen für kulturelle Zwecke. Diese Arten baulicher Nutzung sind allgemein mit Immissionen verbunden, die jedenfalls im Hinblick auf die angrenzenden Gartenbereiche und damit (bisherigen) Ruhebereiche des Anwesens meiner Mandantschaft kritisch zu würdigen sind.</p>	<p>Wohngrundstück des Absenders.</p> <p>Von der Ausweisung eines reinen Wohngebietes, auf das der Absender indirekt abzielt, wird abgesehen. Die Trennung von wohnverträglichem Gewerbe und Wohnen verursacht Zusatzverkehre, Energieverbräuche und trägt letztendlich zum Klimawandel bei. Eine kompaktere Wohnsiedlung mit verträglichem eingestreutem Gewerbe (z. B. IT-Dienstleister) ist zukunftsweisend.</p> <p>Viele Menschen vereinsamen zudem in unserer Gesellschaft. Läden, Schänke, Kioske etc. tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei und fördern die Begegnung im Wohnquartier. Nicht immer sind Vereine und Gemeinschaftsangebote von kirchlichen und/oder caritativen Trägern im ausreichenden Maße im Umfeld vorhanden. Auch deswegen soll grundsätzlich die Möglichkeit z. B. für ein Café bestehen. Der Bebauungsplan soll die Menschen im Wohnquartier nicht in ihrer Kreativität einschränken.</p>	
	<p>4. Dies gilt erst recht, wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass diese Ruhebereiche künftig auch von Stellplätzen und Garagen sowie damit verbundenen Immissionen beeinträchtigt werden würden.</p>	<p>Alle genannten Nutzungen haben die Immissionswerte unabhängig von diesem Bebauungsplan einzuhalten.</p>	
	<p>5. Im Hinblick auf die planbedingten Veränderungen der Immissionssituation kann letztlich des Weiteren nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch die Verkehrsflächen, die im Planentwurf zur Festsetzung vorgesehen sind, unmittelbar –</p>	<p>Aufgrund der Lage des in Rede stehenden Nachbargrundstückes, der Lage der Straßenverkehrsfläche, der Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich mit entsprechender Geschwindigkeitsbegrenzung kann auch ohne Schallgutachten mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass die Immissionswerte an den</p>	

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	„über Eck“ - an den Gartenbereich meiner Mandantschaft angrenzen sollen. Auch dies verändert die Bestandssituation unzumutbar.	maßgeblichen Immissionsorten durch den Straßenverkehrslärm auf der geplanten Erschließungsstraße eingehalten bzw. unterschritten werden.	
II	[REDACTED], Niederschrift vom 27.02.2024s		
	<p>Die Ausnutzbarkeit des süd-westlichen Baugrundstücks ist aufgrund der Baugrenzen, die drei Meter von den Grundstücksgrenzen entfernt sind, nur eingeschränkt möglich. Auch eine Errichtung von Garagen wäre an den Grenzen so nicht möglich.</p> <p>Bzgl. der Entwässerung des Regenwassers werden große Bedenken geäußert. Der Grundwasserspiegel ist bereits jetzt schon sehr hoch. Es tritt bereits jetzt Wasser im bestehenden Keller ein. Wenn die Entwässerung des Regenwassers im Baugebiet erfolgen soll und nicht durch einen Regenwasserkanal und die Notentwässerung auf mein Nachbargrundstück erfolgen soll, wird sich die Situation möglicherweise noch verschlimmern.</p>	<p>Um Garagen und Carports neben dem Nachbargrundstück Leerer Straße 17 und bis zum Notüberlauf zuzulassen, werden die Baugrenzen bis zur Nachbargrenze und zur Notüberlauffestsetzung angepasst. Da die Abstandsregelungen nach § 6 Bauordnung einzuhalten sind, sind Hauptgebäude zur Nachbargrenze weiterhin unzulässig.</p> <p>Das Bodengutachten belegt, dass der Grundwasserabstand nach Anpassung der Straßenhöhenlage zur Versickerung der Niederschlagswässer von der Straße im Straßenraum ausreichend ist. Für starke Regenereignisse ist ein Notüberlauf in den Wald an der Leerer Straße vorgesehen.</p> <p>Eine offene Ableitung bei starken Regenereignissen über die Fahrbahn und den Notüberlauf ist sicherer und leistungsfähiger als ein begrenzter Kanal, der nicht für starke Regenereignisse ausgelegt ist.</p> <p>Die Entwässerungsplanung beruht auf den Plänen eines qualifizierten Fachbüros und auf einer Bodenuntersuchung, die Rahmenbedingungen für eine schadlose Versickerung im Plangebiet darlegt.</p>	<p>Der Anregung, die seitlichen Baugrenzen anzupassen neben dem Nachbargrundstück Leerer Straße 17, wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung, Niederschlagswasser über das öffentliche Kanalnetz abzuleiten, wird nicht gefolgt.</p>
III	[REDACTED], Niederschrift vom 23.05.2024		
	Mein Flurstück Gemarkung Metelen, Flur 24, Flurstück 367 liegt im Plangebiet mit einer Größe von 1.061	Dieser Bebauungsplan überplant das Flurstück 367, Flur, 24, Gemarkung Metelen mit einer Fläche von ca. 1063 m ² vollständig.	Der Anregung zur Anpassung des

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>m², das Grundstück soll nur mit einer Größe von ca. 850 – 900 m² überplant werden.</p>	<p>Die tatsächliche Gartennutzung des angrenzenden bebauten Flurstückes 384 nutzt einen Teilbereich vom Flurstück 367. Diese Fläche möchte der Absender nicht durch diesen Bebauungsplan überplant haben.</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet mit einer überbaubaren Grundstücksfläche fest. Die Teilungslinien sind nicht bindend und dienen nur zur Veranschaulichung einer möglichen Teilung. Auch die Geltungsbereichsgrenze begründet keine Teilung. Der Absender kann unabhängig von der Geltungsbereichsgrenze sein Grundstück entlang der derzeitigen Nutzungsgrenzen insbesondere unter Beachtung des Abstandsrechtes teilen. Obwohl die Gemeinde Metelen es als wünschenswert erachtet, muss der Eigentümer/Bauträger die Baurechte nicht oder nicht vollständig nutzen.</p>	<p>Geltungsbereiches wird nicht gefolgt.</p>
IV	<p>[REDACTED], E-Mail vom 10.06.2024</p>		
	<p>wir (meine Frau und Ich) sind Eigentümer einer Wohnung in der Wohnanlage La Vida Wettringener Straße 32.</p> <p>In vergangenen Jahr hatten wir einen wegen Hochwasser einen Ausfall des Aufzuges (lt. Verwaltung durch Starkregen / Hochwasser verursacht)</p> <p>Aktuell sind wir besorgt über die geplante Bebauung im Vietsesch.</p> <p>Hintergrund:</p> <p>Bei dem Starkregen der vergangenen Montag ist der Aufzug im Gebäude ausgefallen.</p>	<p>Die Unterlagen der Fachingenieurbüros belegen, dass bei Anfüllung der Straße in Teilbereichen und eine Anpassung der Grundstücke an das Straßenniveau eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers von den Straßenverkehrsflächen als auch auf den privaten Grundstücken im Plangebiet möglich ist. Aufgrund der Versickerung aller Niederschläge hat die Planung keinen Einfluss auf den Grundwasserspiegel.</p> <p>Wenn diese Planung das Niederschlagswasser über öffentliche Kanalisation in Regenrückhaltebecken führt, die dann ertüchtigt werden müssen, könnte dies zu einer Entlastung der Grundwassersituation in Teilbereichen führen. Allerdings soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit</p>	<p>Die Planung sieht eine schadlose Entwässerung des Plangebietes vor.</p>

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Der letzte Ausfall hat bis zur vollständigen Reparatur mehrere Tage gedauert.</p> <p>2. Grund: Sie wenden bei den gemachten Gutachten, Niederschlagswerte bis zum Jahr 2020 an.</p> <p>Die klimatischen Veränderungen der letzten 4 Jahre sind nicht berücksichtigt. Vereinzelt Starkregenereignisse der letzten Jahre / Montage spielen hier also nicht mit ein.</p> <p>Dies erhöhte aus unserer Sicht die Gefahr von Überschwemmungen.</p> <p>Bei einem Ausfall des Aufzugs, sind die Bewohner des OG stark in Ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gang zum Arzt - Gang zum Einkauf - Gang in den Keller (Versorgung mit Lebensmitteln etc.) - Gang zur Müllentsorgung - Gang zu gemeinsamen Treffen im EG (Singen / Kaffeetrinken etc.) - ... 	<p>Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen gem. § 55 Abs. 2 WHG. Nach dem Gesetz ist eine Versickerung, wenn sie schadlos möglich ist, umzusetzen. Nach den Fachgutachtern/-planern ist dies möglich.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen, die durch den Klimawandel häufiger auftreten werden, ist die Niederschlagswasserableitung über die neue Fahrbahn der Erschließungsstraße geplant. Eine kleine Teilfläche der Erschließungsstraße wird in den Klimawald an der Leerer Straße abgeleitet. Die überwiegenden Niederschlagswässer bei Starkregenereignissen fließen zunächst über die Fahrbahn zu einer Kastenrinne. Sie beginnt an der Anbindung der Umfahrt und leitet das Wasser bis zur Mulde an der Wettringer Straße ab. Die Mulde selbst erhält einen Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation. Diese Maßnahme, die auch beim Klimawald vorzusehen ist, stellt sicher, dass kein Wasser auf benachbarte Grundstücke abfließt.</p> <p>Den Baurägern wird empfohlen, die Erdgeschossfußbodenhöhen mindestens 0,3 m über der geplanten Erschließungsstraße anzulegen. Diese Mindesthöhe schützt nach derzeitigen Erkenntnissen auch vor starken Auswirkungen des Klimawandels. Es bleibt den Bauherren unbenommen, die Erdgeschossfußbodenhöhe höher zu legen.</p> <p>Die tatsächlichen Ursachen, warum es zu Schäden durch Überflutungen im Haus auf</p>	

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Können Sie bitte schriftlich bestätigen, dass der Neubau der Anlage Vietsesch keinerlei zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Entwässerung hat und somit auf zusätzliche Ausfälle des Aufzugs und im weiteren Sinne auf den Keller.</p> <p>Ich kann die vorgelegten Daten im Internet leider nicht interpretieren, da ich nicht aus dem Fach bin.</p> <p>Ich lese, dass die Grundstücke eigentlich noch erhöht werden müssen, das würde die Wahrscheinlichkeit von drückendem Wasser auf unser Gebäude noch erhöhen.</p> <p>(Anmerkung: Auszüge aus der veröffentlichtem Begründungsentwurf, Punkt 2.5.3.3 Niederschlagswasser“ sind hier nicht abgedruckt.)</p> <p>Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung zu:</p> <p>a) Warum wurden nur Daten bis</p>	<p>dem Nachbargrundstück außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes kam, sind kein Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Beispielsweise kann sie durch die Kanalisation verursacht worden sein, wenn das Gebäude keine Rückstauklappe hat. Grundsätzlich hat jeder Eigentümer sein Grundstück gegen Überflutungen unabhängig von diesem Bebauungsplan zu schützen.</p> <p>Das Bodengutachten wurde beauftragt, nachdem es erste Überlegungen zur Überplanung der Flächen gab, weswegen es aus dem Jahr 2020 stammt. Die Fachgutachter haben keine Veranlassung gesehen, ihre Werte anzuzweifeln, weswegen die Gemeinde Metelen von einer verlässlichen Grundlage ausgeht.</p> <p>Aussagen zu Nachbargebäuden sind kein Gegenstand dieser Abwägung.</p>	

III) Ergebnis der Veröffentlichung vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>2020 für das Gutachten herangezogen?</p> <p>b) Können zusätzliche Überschwemmungen in der Wettringer Straße 32 (insbesondere Aufzugschacht) durch die Neubebauung ausgeschlossen werden?</p>		

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
2	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 07.06.2024 für B-Plan Nr. 46 „Vietsesch“		
	<p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken mehr, da der Wald auch als dieser festgesetzt wird.</p> <p>Die Waldeigenschaft ist allerdings auch zu erhalten oder ggf. wieder herzustellen. Eine Parkanlage stellt kein Wald im Sinne des Gesetzes dar.</p>	<p>Der Bereich ist als Klimawald festgesetzt und wird dauerhaft erhalten.</p>	<p>Der Wald bleibt dauerhaft erhalten.</p>
3	Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 29.05.2024		
	<p>dem o. g. Planvorhaben werden keine wesentlichen landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegengehalten. Es wird zwar Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es wird aber kein Vollerwerbsbetrieb oder intensiver wirtschaftender Nebenerwerbsbetrieb durch die Planung tangiert. Begrüßt wird, dass</p>		<p>Landwirtschaftliche Flächen werden nur, soweit es zur Umsetzung der Planung und der Kompensation erforderlich ist, in Anspruch genommen.</p>

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>auch Wohngärten und Schrebergärten überplant werden.</p> <p>Insofern ist die Ausweitung der Bebauung in diesem Gebiet aus landwirtschaftlicher Sicht eher zu tolerieren als an anderen Stellen.</p> <p>Die Kompensation zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt 40.234 Biotopwert-punkte.</p> <p>Bezüglich der Kompensation wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.</p>	<p>Wenn eine Umwandlung von Ackerland in Bauland erfolgt, dann ist dies im Plangebiet für die Landwirtschaftskammer am ehesten hinnehmbar.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen, die auch dem Artenschutz für Bluthänflinge, Stare und Breitflügelmäuse dienen, sehen insbesondere eine Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland vor. Andernfalls sind die Ziellebensräume nicht zu erreichen. Der Artenschutz schränkt die Auswahl der Kompensationsmöglichkeiten ein, sodass unvermeidbar landwirtschaftliches Ackerland für die Kompensation in Anspruch genommen werden muss, wenn diese Planung durchgeführt wird.</p> <p>Das darüberhinausgehende Ausgleichserfordernis wird über ein Ökokonto der Stiftung Kulturlandschaft des Kreises Steinfurt abgelöst.</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Ein Teil der Ablösung erfolgt im Flächenpool „Lilienvenn 2“ der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt. Als weitere Ablösung wird eine Ackerfläche auf dem Flurstück 170, Flur 29 in der Größe von ca. 1ha, als Ausgleichsfläche benannt. Hierdurch würde wertvolles Ackerland der Produktion entzogen. Wir bitten um Überprüfung und Suche nach einer alternativen Fläche.		
5	Amprion GmbH, Schreiben vom 10.06.2024		
	<p>mit Schreiben vom 05.02.2024 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung ihre Gültigkeit.</p> <p>Gemäß der Begründung auf Seite 29 wird ihrerseits der Grundsatz 8.2-3 des LEP der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung gegenübergestellt. Gemäß der Erläuterung zur Planung rückt die Planung der Seniorenwohnanlage auf ca. 325 m an die Leitung heran und schließt damit das Wohngebiet zukünftig ab. Der Planung wird ein höheres Gewicht als dem Grundsatz beigemessen. Wir verweisen hierzu auf unsere Hinweise aus der v. g. Stellungnahme.</p> <p>Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.03.2024 haben wir im Rahmen der Vorabstimmung</p>	<p>Die Stellungnahme vom 05.02.2024 ist Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Grundsätze sind der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Die Wohnbaulandentwicklung erfolgt entlang der Raumkante durch die ehemalige Bahntrasse. Sie rückt nicht näher an die Höchstspannungsleitungen als bestehende Wohnnutzungen heran. Es kommt somit keiner Konfliktverschärfung.</p> <p>Die Stellungnahme vom 05.02.2024 ist</p>	<p>Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen schränkt die Höchstspannungsleitung nicht ein.</p>

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>der Ausgleichsflächen im Bereich unseres Höchstspannungsmastes 140 für das o. g. Bauleitplanverfahren an den Kreis Steinfurt eine Stellungnahme abgegeben. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurden die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170, wie in der beigefügten Karte 3 im Maßstab 1 : 1000 vom April 2024, angepasst.</p> <p>Der dort abgebildeten Darstellung zufolge ist es vorgesehen, im Leitungsschutzstreifen eine Schwarzbrache (A2) anzulegen sowie Acker in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln (A3). Die Anpflanzung der 11 großkronigen Eichen (A1) erfolgt außerhalb des Leitungsschutzstreifens. Die Anlage von Gehölzinseln (A4) und die Nisthilfen (N1) erfolgen ebenfalls außerhalb des Leitungsschutzstreifens.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für</p>	<p>Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Die Ausführungen legen den Sachverhalt dar.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind in Kenntnis der Höchstspannungstrasse entwickelt worden.</p> <p>Die Unterhaltung und Reparatur der Höchstspannungstrasse bleibt trotz der</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</p> <p>Gemäß der Begründung auf Seite 46 wird die Zuwegung zum Mast 140 über den Weg entlang der Ausgleichsfläche über die Flurstücke 155 und 162 möglich sein, um die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Bebauung, Geländeneiveaurenderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen unserer Zustimmung.</p> <p>Abschließen teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der geplanten externen Ausgleichsfläche Gemarkung Lienen, Flur 40, Flurstücke 68, 136, 291, 292, 293, 294 und 295 sowie Gemarkung Lienen, Flur 42, Flurstücke 40 und 372 keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen separat beteiligt haben.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen gewährt.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Versorgungsträger.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Schreiben vom 25.03.2024</p> <p>zu dem o. g. Bauleitplanverfahren haben wir Ihnen mit Schreiben vom 05.02.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Wir bitten diese weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus verläuft über das Grundstück für die o. g. Ausgleichsplanung in ihrem durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zu unseren Gunsten gesicherten Leitungsschutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihren eingereichten Lageplan im Maßstab 1: 1000 (Amprion-Vermerk vom 19.03.2024) eingetragen.</p> <p>Mit der geplanten Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Überhällern (Fläche A1) im Leitungsschutzstreifen können wir uns nicht einverstanden erklären.</p> <p>Gegen die Umsetzung eines Blühstreifens (Fläche A2), der Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (Fläche A3) – wie</p>	<p>Der Anregung wurde durch Verlegung der Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Überhällern außerhalb des Leitungsschutzstreifens erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt, indem die Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Überhällern außerhalb des Leitungsschutzstreifens erfolgt.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Versorgungsträger.</p>

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>im v. g. Lageplan eingetragen – bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Gegen die Anlage von Gehölzinseln (Fläche A4) außerhalb des Leitungsschutzstreifens bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Der Beginn jeglicher Pflanzarbeiten ist mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Amprion GmbH, Betrieb Nord - Leitungen (A-BN-LI), Herrn Dirk Wöhl, Gärtnerweg 6 49504 Lotte, Tel.: 02234/ 85-60053, E-Mail: Leitungsbereich.Lotte-Wersen@amprion.net</p> <p>anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).</p> <p>Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitung sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.</p> <p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Eine</p>	<p>Die Vorankündigung inkl. einschlägiger Normen wird im Zuge der Umsetzungsarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Auch diese Maßnahme erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe Merkheft „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ - Herausgeber Amprion GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Schäden sind allgemein vom Verursacher zu tragen.</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme vom 05.02.2024:</p> <p>110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen,</p> <p>Bl. 4201 (Maste 139 bis 141)</p> <p>im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft in einem Abstand von ca. 320 m südlich der Bauleitplanungen.</p> <p>Zunächst ist auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sind, hinzuweisen:</p> <p>Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren</p> <p>Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten</p>		<p>Der Anregung, auf die Wohngebietsausweisung zur Konfliktvermeidung mit Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) zu verzichten oder einzuschränken, wird nicht gefolgt.</p>

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.</p> <p>Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser,</p>	<p>In diesem Aufstellungsverfahren werden alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgezogen gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Ein Belang sind die Interessen der Versorgungsträger. Grundsätzlich ist der Planung daran gelegen, Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Zwar besteht unverändert das Trennungsgebot zwischen konfliktträchtigen Nutzungen, aber aufgrund der starken Flächenkonkurrenz und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird zunehmend dazu geraten, Möglichkeiten auszuloten, wieweit die Trennung / Abstand sachgerecht erforderlich ist. Diese Wohngebietsausweisung steht der Trassenerhaltung nicht entgegen.</p> <p>Das allgemeine Wohngebiet rückt auf ca. 325 m und damit unter 400 m an die 380 kV / 50 Hz Höchstspannungsfreileitung heran. Diese Planung dient zum einen der Nachverdichtung der Grundstücke am Dahlienweg und der Wettringener Straße sowie der Arrondierung des Wohngebietes bis zur ehemaligen Bahnstrecke. An der Leerer Straße reicht die Wohnbebauung bis an die ehemalige Bahntrasse heran, wobei die Höchstspannungsfreileitung einen Abstand von 400 m zur Wohnbebauung einhält. Die schutzbedürftige</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p>	<p>Seniorenwohnanlage, die auch unmittelbar an die ehemalige Bahntrasse angrenzt, hält im Unterschied einen Abstand von ca. 325 m ein. In die Lücke zwischen Leerer Straße und Seniorenwohnanlage, die bereits durch die Wohnbebauung mit ihren Gärten geprägt ist und durch die ehemalige Bahntrasse vom Freiraum getrennt ist, schließt die Planung das Wohngebiet zukünftig ab. Es entsteht eine einheitliche Raumkante.</p> <p>Die Gemeinde Metelen benötigt dringend eine Kindertagesstätte. Die Lage neben der Seniorenwohnanlage trägt zum intergenerativen Austausch bei. Gleichzeitig entstehen Wohnraum/-grundstücke für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in Metelen. Der bedarfsgerechten Arrondierung wird ein höheres Gewicht beigemessen als dem Grundsatz zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 400 m zu Höchstspannungsfreileitungen, auch weil der Abstand von der Seniorenwohnanlage unterschritten wird und diese Planung ihn nicht weiter unterschreitet.</p>	
	<p>Ausweislich des LEP (S. 128f. Begr. zu Grundsatz 8.2-3 unter Bezugnahme auf Begr. zu Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dieser Vorsorgegedanke gewinnt umso mehr an Bedeutung, je näher die Bebauung an die Freileitung heranrückt.</p>	<p>Das neu ausgewiesene Wohngebiet rückt nicht näher an die Freileitungen heran als dies bereits durch die Bestandsbebauung an der Wettringer Straße 32 (Seniorenwohnanlage) und der Wohnbebauung entlang Vorm Vitstor. Es handelt sich bei dieser Planung um einen Lückenschluss zwischen der Bestandsbebauung.</p>	
	<p>Es ist festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung weiterhin gewerblich geprägt sein wird. Die Ausweisung von Wohngebieten im Bereich der aktuell gewerblich geprägten Flächen verkennt die weiterhin bestehende Gemengelage. Der in diesen Zweckbestimmungen</p>	<p>Die Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund des ehemaligen Bahndamms, der Trasse der Bundesstraße 70 jeweils mit Begleitgrün und den gewerblichen Nutzungen am Fürstengrund im Plangebiet kaum wahrnehmbar. Eine Prägung des Plangebietes durch die Freileitungstrasse ist nicht gegeben. Bei der Begehung des Plangebietes ist die Freileitungstrasse</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>verkörperte Grundsatz der Konfliktbewältigung ist ein das Bauplanungsrecht leitender Grundsatz, welcher im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. beispielhaft § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die bestehende Vorprägung muss im Rahmen der Konfliktbewältigung hinreichend beachtet werden und strahlt auch auf die Festsetzung des Gebietscharakters gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2, 3 BauNVO aus.</p> <p>Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.</p> <p>Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den</p>	<p>unauffällig.</p> <p>Es besteht keine Prägung durch die Freileitung, weil sie durch andere Sichtbarrieren der höher gelegenen ehemaligen Bahn- und Bundesstraßenrassen, die von starker Vegetation begleitet sind, im Plangebiet kaum wahrnehmbar ist.</p> <p>Der potenzielle Konflikt zwischen Freileitungstrasse und Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes wird gesehen. Allerdings erfolgt die Ausweisung zwischen Wohnnutzungen, die gleich nah zu den Freileitungen stehen. Die Sichtverbindung ist durch Trassen weitgehend unterbrochen, sodass die Freileitung das Plangebiet nicht prägt.</p> <p>Die Seniorenanlage an der Wettringer Straße sowie die Wohnbebauung entlang Vorm Vitstor stehen bereits in gleichem Abstand, wie das nun auszuweisende Wohngebiet. Einer Konfliktlösung bedarf es nicht.</p> <p>Nach dem Grundsatz 8.2-3 des LEPs, der einer gemeindlichen Abwägung zugänglich ist, beträgt der Abstand 400 m. Die Einhaltung dieses Abstandes soll nach Möglichkeit eingehalten werden.</p> <p>Der Grundsatz lässt für Außenbereichssatzungen einen Abstand von 200 m zu. Es wird also eine grundsätzliche Zumutbarkeit von Wohnen bis 200 m</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988).</p> <p>Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben:</p> <p>Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:</p> <p><u>Übersicht / Zusammenfassung der Zonen</u></p> <p><u>Zone I (Trassenachse – 28,50 m):</u></p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang.</p> <p>– Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten</p>	<p>gesehen.</p> <p>Dieses Plangebiet hält einen Mindestabstand von 325 m ein. Sie liegt somit weit über dem Abstand für eine Außenbereichssatzung und etwas unter dem Abstand, der für ein Baugebiet in Bebauungsplänen vorgesehen ist.</p> <p>Die Planung liegt außerhalb der Trassenachse (Zone I).</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>haben.</p> <p><u>Zone II (28,50 m – 200 m):</u></p> <p>In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden. <p><u>Zone III (ab 200 m):</u></p> <p>Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden. <p><u>Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:</u></p> <p>Die Zone I betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u. Ä.) freigehalten werden.</p> <p>Diese Freihaltung sollte durch</p>	<p>Die Planung befindet sich außerhalb der Zone II (200 m).</p> <p>Die Planung hält einen Abstand von ca. 325 m von der Leitungstrassenachse ein.</p> <p>Es ist kein reines Wohngebiet, sondern ein allgemeines Wohngebiet geplant, wodurch das Konfliktpotenzial gemindert wird.</p> <p>Die Planung liegt außerhalb der Trassenachse (Zone I).</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>entsprechende Festsetzungen im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan hinreichend abgesichert werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschimmissionen und elektromagnetische Felder deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Auch mit Blick auf unsere praktischen Erfahrungen mit entsprechenden Konfliktpotentialen, die durch ein Aufeinandertreffen gewerblicher Nutzung und Wohn- oder Freizeitnutzung entstehen, möchten wir anregen, auf die beabsichtigte Festsetzung eines</p> <p>innerhalb von Zone I zu verzichten.</p> <p>Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.</p> <p>Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung</p>	<p>Die Planung befindet sich außerhalb der Zone II (200 m).</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog, wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.</p> <p>Die Zone III betrifft den Bereich, mit einem Abstand ab 200m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.</p> <p>Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung innerhalb von Zone III.</p> <p>Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Planung hält einen Abstand von ca. 325 m von der Leitungstrassenachse ein.</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Die Ausweisung ist möglich. Der Trennungsgrundsatz wird eingehalten.</p> <p>Die Freileitung prägt das Plangebiet nicht. Es rückt auch nicht näher als schutzbedürftige Wohnnutzungen an die Freileitungstrasse heran.</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen und die noch festzulegenden externen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls mit Amprion abzustimmen.	Der Versorger wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
7	Kreis Steinfurt, Schreiben vom 13.06.2024		
	zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen: Natur- und Artenschutz Die Ökopunkteinheiten in der Planzeichnung und in der Begründung weichen hinsichtlich der Aufteilung zwischen Flächenpool und CEF-Ausgleichsfläche von denen im Umweltbericht (S. 26) ab.	Die Berechnung im Umweltberichtsentswurf vom 12.03.2024 ergab auf der externen Ausgleichsfläche Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170 eine Aufwertung von 30.887 Ökopunkten. Der veröffentlichte Entwurf des Umweltberichtes vom 06.05.2024 umfasst nur noch eine Aufwertung von 28.437 Ökopunkten. Bei der eintägigen Einarbeitungszeit wurde die Aktualisierung der Ökopunkteverteilung übersehen. Der Flächenpool „Lilienvenn 2“ kann die zusätzlichen 2.430 Ökopunkte ablösen. Somit sind keine neuen Ausgleichsflächen bzw. Ökokonten von der Planung betroffen. Es sind dadurch auch keine weiteren Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange oder die Öffentlichkeit berührt, weswegen von keinen anderen Anregungen, Bedenken und Mitteilungen bzgl. der Kompensationsregelung auszugehen ist. Nur der Hinweis, der zu dieser Abwägung führt, wird nicht erneut angeregt werden.	Der Anregung, die Ökopunkteaufteilung gemäß dem Umweltbericht aufzuteilen, wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung sind nachrichtlich zu aktualisieren. Der Anregung, gesetzlich gesicherte Regelungen festzusetzen, wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Gehölzbeseitigung und die ergänzende Regelung zur Gehölzbeseitigung in den Bebauungsplan aufzunehmen,

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Artenschutzrechtliche Belange</u></p> <p>Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es erforderlich, die nachfolgende Festsetzung verbindlich in die textliche Festsetzung sowie die Planzeichnung aufzunehmen:</p> <p>Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten,</p>	<p>Dieser Bebauungsplan weist auf die Ausgleichsmaßnahmen hin. Die Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170 kann die Gemeinde Metelen selbst auf eigenem Eigentum umsetzen. Die Ökopunkte vom Flächenpool „Lilienvenn 2“ hatte die Gemeinde Metelen sich bereits gesichert. Es besteht somit kein Festsetzungserfordernis durch diesen Bebauungsplan, da die Maßnahmenumsetzung bereits gesichert ist. Im Bebauungsplan und in der Begründung ist nur nachrichtlich das Ökopunkteverhältnis zu aktualisieren.</p> <p>Von einer erneuten Veröffentlichung und einer erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann abgesehen werden.</p> <p>Übermaßregelungen sind unzulässig. Wenn ein Gesetz bereits beispielsweise den Eingriffszeitraum bei Gehölzen regelt, darf ein Bebauungsplan sie nicht zusätzlich festsetzen. Er kann auf die §§ und Gesetze hinweisen und ihren Text unter Hinweise eintragen. Von einer Festsetzung ist abzusehen. Dieser Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise unter der Nummer 11.</p> <p>Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es u.a. verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere</p>	<p>wird gefolgt.</p>

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>sowie die Baufeldfreimachung, nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, also vom 1. Oktober bis 28. Februar, zulässig.</p> <p>Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tag vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten, noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden,</p>	<p>Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</p> <p>In der Artenschutzprüfung steht, dass die Gehölzbeseitigung zwischen dem 01.12. und 28./29.02. zulässig ist. Das Ergebnis wurde in den Bebauungsplan unter Hinweisen, in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Da die zuständige Fachbehörde einen Gehölzbeseitigungszeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. für möglich hält, ist der Hinweis wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Außerdem ist die Regelung zur Erweiterung des Gehölzbeseitigungszeitraumes sowohl unter dem Hinweis des Bebauungsplanes als auch in seine Begründung aufzunehmen.</p> <p>Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tag vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten, noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden, wenn das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter bzw. der Fachgutachterin und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist. Das Begehungsergebnis ist dazu unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt vorzulegen.</p>	

IV) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>wenn das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter bzw. der Fachgutachterin und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist. Das Begehungsergebnis ist dazu unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p><i>Auskunft erteilt Delia Pörtner, Tel.: 02551 69-1424</i></p>		

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils dahingehend Stellung genommen, dass von ihnen keine Bedenken bzw. Anregungen oder Hinweise vorgebracht wurden.

- Kreisstadt Steinfurt, Schreiben vom 21.05.2024
- Handwerkskammer Münster, 2 Schreiben vom 12.06.2024
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 07.06.2024 für B-Plan Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“, 1. Änderung
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 22.05.2024
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 29.05.2024
- IHK Nord Westfalen, E-Mail vom 12.06.2024
- Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt BKD, 2 Schreiben vom 31.05.2024
- Stadt Ochtrup, Schreiben vom 02.06.2024
- Stadtwerke Emsdetten GmbH, Schreiben vom 22.05.2024
- Gemeinde Heek, Schreiben vom 12.06.2024

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
I	Baumeister Rechtsanwälte, 48003 Münster, Schreiben vom 12.02.2025		

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>bekanntlich – ich hatte dies bereits mit Schreiben vom 10.06.2024 angezeigt – vertrete ich die</p> <p>[REDACTED], 48629 Metelen.</p> <p>Außerdem vertrete ich</p> <p>ausweislich der beigefügten Vollmachten,</p> <p>- [REDACTED]</p> <p>[REDACTED], 48629 Metelen,</p> <p>- [REDACTED],</p> <p>48629 Metelen sowie</p> <p>- [REDACTED]</p> <p>28, 48629 Metelen</p> <p>Gegenstand meiner Beauftragung ist das laufende Bauleitplanverfahren betreffend die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Vietsesch“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“. Aktuell wird die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Gemeinde Metelen durchgeführt.</p> <p>Die Einwendungen gegen die Bauleitplanung werden vollständig aufrechterhalten.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die bereits vorgebrachten Bedenken gegen die Niederschlagswasserentwässerung. Ergänzend und vertiefend merke ich</p>		<p>Der Anregung, Niederschlagswasser in einen Vorfluter (Gewässer) abzuleiten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann schadlos mit ausreichendem Grundwasserabstand im Plangebiet versickern.</p> <p>Die Planung berücksichtigt Starkregenereignisse durch offene Ableitung über Fahrbahnen zu Notwasserbereiche und deren kontrollierte Überläufe in den öffentlichen Straßenraum.</p> <p>Die Wohnbaulandentwicklung lehnt sich weitgehend an</p>

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>folgendes an:</p> <p>In Kapitel 2.5.3.3. des Entwurfs der Bebauungsplanbegründung wird zum Thema „Niederschlagswasser“ folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Nach dem Bodengutachten stehen Grundwasserflurabstände von 0,5 bis 0,8 m an. Sie sind zu gering für eine dezentrale Versickerung. Das Geländeniveau ist deswegen auf 56,8 m bezogen auf NHN anzupassen, um Grundwasserabstände von 1,2 bis 1,6 m zu erreichen. Die Sande sind als gut wasserdurchlässig und als kapillarbrechend einzustufen (vgl. IGB. 2023. S. 4f.). „Nur bei diesen künftigen Geländeannahmen / Erhöhungen denken wir dann, dass noch eine dezentrale Versickerung der Regenwässer über oberflächennahe Mulden oder randliche Straßenrandbereiche denkbar wäre. Im Bereich der Mulden wären die humosen Sande dann flächig aufzunehmen und gegen gut wasserdurchlässige Sande zu ersetzen, um die Muldenbasen um 56,3 / 56,4 mNN zu konzipieren, entsprechend höhere Erdgeschoß-Fertig-Fußboden-Höhen vorausgesetzt.“ (IGB. 2023. S. 5)“</i></p> <p>Mit meinen eigenen Worten zusammengefasst wird also</p>	<p>Die Ausführungen sind dem Bodengutachten entnommen. Der Verfasser des Bodengutachtens hat in seiner Stellungnahme vom 16.04.2025 zu den Punkten folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen wird das Gelände, entsprechend den Hinweisen im Gutachten angehoben und so der Flurabstand erhöht, damit eine schadlose Versickerung des anfallenden Regenwassers über oberflächennahe Mulden möglich ist.“</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit Herrn Renk und gut erkennbar in den Lageplänen vom 18. April 2024, wird das Regenwasser straßenrandlich über eine mittige Rinne geleitet und seitlich an Muldenversickerungen angeschlossen.</i></p> <p><i>Nach Durchsicht der uns am 3. April 2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen nebst der zugehörigen Stellungnahme hat das Planungsbüro, soweit wir das fachlich beurteilen können, die Vorgaben des Bodengutachtens fachgerecht umgesetzt.“</i></p> <p>Das geplante zukünftige Straßenniveau liegt zwischen 56,52 m und 57,55 m NHN. Die</p>	<p>die Nachbarbebauung an.</p>

**V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung
vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>gutachterlich bestätigt, dass ein geringer Grundwasserflurabstand besteht. Dieser ist zu gering für eine dezentrale Versickerung.</p> <p>Diese Feststellung für das Plangebiet beansprucht ohne weiteres auch für die unmittelbare Umgebung und damit für das Grundstück meiner Mandantschaft Geltung. Auch dort steht das Grundwasser hoch an. Auch dort besteht ein geringer Grundwasserflurabstand.</p> <p>Während im Plangebiet darauf reagiert werden kann und soll, besteht diese Option für die im Bestand existente Wohnbebauung im Umfeld des Plangebiets nicht. Plangebietsnachbarn – wie meine Mandanten – sind im Ist-Zustand dem geringen Grundwasserflurabstand ausgesetzt.</p> <p>Die Planung der Gemeinde Metelen wird diese Situation – wie bereits angemerkt und dargestellt – verschärfen. Dies ist mit dem Grundsatz gerechter Abwägung nicht vereinbar. Die Planung muss darauf</p>	<p>angrenzenden Grundstücke sollten ihr Geländeniveau mindestens an das geplante Straßenniveau anpassen. Durch die Straßenniveaueinpassung und die Geländeanhebung auf den privaten Grundstücken wird in allen Bereichen ein ausreichender Grundwasserabstand erreicht. Niederschlagswasser kann schadlos versickern. Bei ausreichender Erdgeschossfußbodenhöhe sind Wohnräume auch vor noch nicht prognostizierten Überflutungen geschützt.</p> <p>Das Fachbüro nts führt zum geringen Grundwasserflurabstand folgendes aus.</p> <p><i>„Es wird wiederholt vorgetragen, dass entsprechend dem vorliegenden Bodengutachten ein zu geringer Grundwasserstandflurabstand für eine dezentrale Versickerung besteht. Diese Aussage gilt für das Urgelände, ohne die im Bodengutachten für das Plangebiet vorgeschlagenen Anpassungen des Geländeniveaus die in die Höhenplanung der Erschließung eingeflossen sind damit sichergestellt werden kann das ein ausreichender Grundwasserflurabstand im gesamten Planungsgebiet erreicht werden kann.“</i></p> <p>Aus dem Bodengutachten, durch Versickerungsversuche und aufgrund der Anpassung des Geländes ist eine schadlose Entwässerung gesichert. Das Fachingenieurbüro nts hat auf den belastbaren Grundlagen die Niederschlagswasserversickerung für die Straßen geplant. Die Straßenausbaudetailplanung liegt zudem vor.</p> <p>Das Niederschlagswasser versickert ohne die</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Überflutungsschutz zu berücksichtigen</p> <p>– vgl. dazu etwa Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW, StGB NRW-Mitteilung vom 08.01.2025</p> <p>[https://www.kommunen.nrw/index.php?id=61&tx_stgb_stgbdocuments%5bdocument%5d=38173&no_cache=1] –</p> <p>darf der hiermit benannte Konflikt letztlich nicht ungelöst bleiben. Dies gilt plangebietsintern wie auch plangebietsextern. Der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 01.10.2024 - 2 D 107/23.NE -; Beschluss vom 18.08.2023 – 2 B 349/23.NE – sowie Urteil vom 10.05.2022 - 2 D 109/20.NE, alle bei juris.</p> <p>Nicht nur für die Rechtssicherheit der Planung, sondern auch um den Belangen der Plangebietsnachbarn hinreichend Rechnung zu tragen, ist Wert darauf zu legen, dass gutachterliche Betrachtungen und Lösungen auf der "sicheren Seite" sind, was das Entwässerungskonzept bzw. die ausreichende Betrachtung des Starkregen-Überflutungsschutzes Ihrer Planung betrifft.</p>	<p><i>Wohngebieten sind bezogen auf die vorgelegte Planung nicht relevant, da das Niederschlagswasser nicht aus dem Plangebiet abgeleitet wird und somit die vorhandene Kanalisation nicht zusätzlich belastet.“</i></p> <p>Diese Planung sieht eine offene Ableitung über die Fahrwege zu einer Notrückhaltemulde an der Wettringer Straße und in das Waldstück an der Leerer Straße vor. Wasser fließt in diese Bereiche, wenn die Kanalisation überlastet ist. Wenn auch die Notwassermulde an der Wettringer Straße überläuft, fließt das Wasser in den öffentlichen Straßenraum der Wettringer Straße und wird dort über die Fahrbahn abgeleitet. Falls der Wald die Wassermengen nicht mehr aufnehmen kann, fließt das Wasser auf die Leerer Straße, die es über ihre Fahrbahn nach Süden durch den Tunnel zum Freiraum ableitet.</p> <p>Dieses Bauleitplanverfahren berücksichtigt Starkregenereignisse und sieht hierzu Notwasserbereiche/-mulden vor. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sie überlaufen, fließt das Wasser in den öffentlichen Straßenraum und nicht auf angrenzende Grundstücke.</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Dementsprechend liegt der Abwägungsvorschlag in dem übersandten Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2024 angeführte Stellungnahme der Verwaltung zu der diesseitigen Stellungnahme vom 11.06.2024 neben der Sache. Das in der Begründung angeführte Bodengutachten vom 22.02.2023, welches durch das Ingenieurgeologische Büro Gey & John GbR, Münster, erstellt wurde, kann m.E. nicht als Grundlage für die Abwägung der Belange der Plangebietsnachbarn herangezogen werden. In diesem Gutachten wird – wie bereits dargelegt – auf die Bodenverhältnisse innerhalb des Plangebietes eingegangen und insbesondere Bezug genommen auf die anstehenden Tiefbauarbeiten. Wie sich die Entwässerungssituation der Plangebietsnachbarn entwickeln wird, bleibt vollständig offen.</p> <p>Im weiteren Verlauf der Stellungnahme der Verwaltung wird angeführt, dass bei starken Regenereignissen ein Notüberlauf in dem Wald an der Leerer Straße vorgesehen und das überschüssige Wasser über die Leerer Straße abgeleitet wird. Eine offene Ableitung über die Fahrbahn und den Notüberlauf sei sicherer und leistungsfähiger als ein begrenzter Kanal, der nicht für starke Regenereignisse ausgelegt sei. Bei dieser Aussage handelt sich es, wie man so schön zu sagen pflegt, wohl um ein klassisches Eigentor. Nach den Erfahrungen meiner Mandatschaft ist der Kanal in der Leerer Straße, in den das Regenwasser dann laufen würde, bei Starkregen regelmäßig</p>	<p>Die igb führt hierzu folgendes aus:</p> <p><i>„Nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen wird das Gelände, entsprechend den Hinweisen</i></p> <p><i>im Gutachten angehoben und so der Flurabstand erhöht, damit eine schadlose Versickerung</i></p> <p><i>des anfallenden Regenwassers über oberflächennahe Mulden möglich ist.“</i></p> <p>Es wird nicht mehr Niederschlagswasser dem Grundwasserkörper zugeführt, als dies bereits heute der Fall ist. Die Situation wird durch diese Planung nicht verschlechtert.</p> <p>Nach Aussage des Fachbüros nts fließt bei Starkregenereignissen ca. 20 % des Wassers zum Notwasserbereich an der Leerer Straße. Ohne diese Planung würde das Niederschlagswasser in Richtung Wettringer Straße fließen.</p> <p>Der Notüberlauf führt dort ins Wäldchen an der Leerer Straße. Das Wäldchen selbst hat aber auch einen Notüberlauf auf die Leerer Straße. Das Wasser fließt also, bevor es auf ein Nachbargrundstück fließt, in den öffentlichen Straßenraum der Leerer Straße. Das Wasser fließt über die Leerer Straße nach Süden zum Freiraum. Diese Ausführungen</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>überlastet. Insbesondere in der jüngsten Vergangenheit ist es bei etwas stärkerem Regen zu Überschwemmungen gekommen. Die Niederschlagswasserentwässerung kann vor diesem Hintergrund nicht wie geplant erfolgen.</p> <p>Denk- und planbar wäre allerdings, das Niederschlagswasser eben nicht dezentral zu versickern, sondern vom baulichen Bestand wegzuleiten und in entgegengesetzte südöstliche Richtung zu lenken. Hier gibt es (noch) keine Bebauung, so dass eine schadlose Entwässerung umsetzbar wäre. Dazu sollten und könnten nach diesseitiger Einschätzung (ehemals) vorhandene Gräben (Vorfluter) reaktiviert werden. Zielpunkt einer solchen Entwässerung sollte der offene Graben entlang des Fliederweges - vom Gewerbegebiet Leerer Straße kommend – sein.</p> <p>Letztendlich könnten sogar Überlegungen angestellt werden, das Wasser bis in den sog. Strootbach zu leiten, zumal auch hier ab dem Brückendurchlass an der Umgehungsstraße ein funktionszuchtiger Graben existiert. In dieses Gewässer mündeten bereits in der Vergangenheit vor dem Bau der Umgehungsstraße die sog. Vorfluter. Die Entwässerung in den Strootbach</p>	<p>beziehen sich auf Starkregeneignisse.</p> <p>Gerade die dezentrale Niederschlagswasserversickerung hat kaum Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel im Nahbereich. Die Niederschlagswassermenge, die dem Grundwasserkörper zugeführt wird, bleibt unverändert.</p> <p>Die Ausführung von igb und nts zeigen, dass sowohl der Untergrund ausreichend versickerungsfähig durch Abtragen der Bodenoberschicht ist und der Grundwasserabstand und durch teilweise Anhebung des Geländes gesichert ist. An der vollständigen Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet wird festgehalten.</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>könnte sogar ein Vorgriff auf eine evtl. spätere weitere Erschließung in südlicher Richtung sein (Fläche zwischen Radweg und Gewerbegebiet). Auch diese Fläche steht bekanntlich bei etwas Niederschlag unter Wasser. Gründe hierfür sollen teilweise zugeschüttete Gräben bzw. nicht gereinigte Durchlässe von Vorflutern sein</p> <p>Eine Akzeptanz der Bauleitplanung von Seiten der Plangebietsnachbarn kann allenfalls erwartet werden, wenn den vorgenannten Gesichtspunkten der Niederschlagswasserentwässerung vollumfänglich Rechnung getragen wird.</p> <p>Im Übrigen dürfte es nachvollziehbar sein, dass Plangebietsnachbarn, denen durch wenig klimafreundliche Neuversiegelungen bis dato bestehende Ruhe- und Rückzugsräume verbaut werden, dabei nicht tatenlos zusehen, sondern alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um einer äußerst negativen Veränderung der Bestandssituation entgegenzutreten.</p>	<p>Die Bedenken sind verständlich und nachvollziehbar. Allerdings wird sich die derzeitige Situation der Nachbarn durch diese Planung nicht verschlechtern. Die Fachplanungen belegen aber, dass eine schadlose dezentrale Versickerung umsetzbar ist.</p> <p>Die Neuversiegelung wird weitgehend durch die dezentrale Versickerung ausgeglichen. Eingriffe in Natur und Landschaft gleichen zwei externe Ausgleichsflächen aus. Im Siedlungsraum sind Nachbarn üblich. Die Landesbauordnung sieht u.a. für ausreichende Rückzugsräume Abstandsflächen zwischen den Grundstücken vor. Eine kompaktere Siedlung erhöht die Wahrscheinlichkeit von sozialen Kontakten. Wie erforderlich diese sind, zeigt die nordrheinwestfälische Initiative gegen Einsamkeit. Die Nachbarschaft hat auch in Zukunft ausreichende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten. Sie sind je nach Lage aufgrund dieser Planung aber nicht mehr so komfortabel. Der Wald an der Leerer Straße bleibt erhalten und trägt zum Erhalt des</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
		<p>Kleinklimas und des guten Wohnumfeldes bei.</p> <p>Klimafreundlichere Stadtentwicklung durch Nachverdichtung von Bestandsgrundstücken insbesondere durch Aufstockung führt ohne Vorhabenträger erst mittel- bis langfristig zur Ausweisung von zusätzlichem Wohnraum. Die Gemeinde Metelen hält an diesen Lückenschluss entlang dem ehemaligen Bahndamm fest. Die Planung sieht eine angemessene Wohnbaulandentwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbebauung und der Seniorenwohnanlage vor.</p>	
II	<p>██████████ 48629 Metelen, E-Mail vom 12.02.2025</p>		
	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 46 „Vietsesch“ Eventuell unzureichende und mangelhafte Entwässerungsplanung und mögliche negative Auswirkungen auf das benachbarte Wohngebiet</p> <p>Unsere Wohnsituation</p> <p>Wir wohnen im angrenzenden Wohngebiet „Leerer Straße/ Vorm Vitstor/ Am Stadtbad/ Vechte“. Vor unserem Haus „██████████“ treffen die Straßen „Vorm Vitstor“ und „Am Stadtbad“ aufeinander. Genau vor unserem Haus ist die tiefste Fläche der Umgebung. Durch ein entsprechendes Gefälle sammelt sich hier das Wasser aus vier Richtungen (von beiden Straßenrichtungen „Am Stadtbad“, von „Vorm Vitstor“, von unserem eigenen Grundstück). Für die Massen an Wasser sind lediglich zwei kleine Abflüsse (Gullis) vorgesehen. Die</p>	<p>Das Haus des Absenders liegt ca. 160 m vom Plangebiet entfernt. Er erhebt Bedenken, weil er Sorge trägt, dass vom Notüberlauf an der Leerer Straße das Wasser über den Fuß- und Radweg über die Vorm Vitstor zu seinem Grundstück fließt.</p>	<p>Diese Planung sieht eine schadlose dezentrale Niederschlagswasserversickerung vor.</p> <p>Die Planung umfasst zudem ein Notwassersystem für Starkregenereignisse.</p> <p>Der Anregung, bestehende ungünstige Überflutungssituationen in umliegenden Baugebieten zu verbessern, wird</p>

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Kanalisation scheint deutlich unterdimensioniert zu sein. Bereits bei normalem Dauerregen fließt das Wasser nicht weg, es bildet sich in kürzester Zeit ein See, die Gullideckel gehen hoch, es entsteht Rückstau und es gibt keinen Ausweg mehr. Da wir seit Jahren mehrmals mit Starkregen, Dauerregen und Überschwemmungen inklusive vollgelaufener Keller zu tun hatten, möchten wir sicherstellen, dass durch das neue Baugebiet keine zusätzlichen Gefahren und Risiken für unsere Bestandsgebäude entstehen. Hierzu ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Gemeinde auch die Belange der angrenzenden Wohngebiete bei der Entwässerungsplanung des neuen Baugebietes vollumfassend und konkret mit einbezieht. Auch ohne neuem Baugebiet ist jetzt bereits offensichtlich, dass unser Wohngebiet nicht ausreichend vor Starkregen und Überschwemmung geschützt ist und dringend Sicherungs- und Gegenmaßnahmen seitens der Gemeinde getroffen werden müssen.</p> <p>Es wäre zumindest höchst fahrlässig, die Entwässerung für das neue Baugebiet separat und ohne Blick auf die benachbarten Wohngebiete zu planen. Die Vernachlässigung dieser Tatsache könnte unseres Erachtens auch zu einem bauplanerischen Abwägungsdefizit beitragen.</p> <p>Unsere konkreten Anliegen und Wünsche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde Metelen soll die bereits jetzige mangelhafte Entwässerungssituation überprüfen und möglichst 	<p>Der Überlauf vom Notentwässerungsbereich im Wäldchen an der Leerer Straße leitet das</p>	<p>in diesem Bauleitplanverfahren nicht gefolgt.</p>

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>schnell Abhilfe schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwässerung in dem neuen Baugebiet darf keine auch nur marginalen zusätzlichen Gefahren und Risiken für das angrenzende Baugebiet darstellen, insbesondere muss sichergestellt werden, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Starkregen und Dauerregen kein zusätzliches Wasser von der geplanten Versickerungsfläche (Wäldchen an der Leerer Straße) über die Leerer Straße über die Straße „Vorm Vitstor“ bis in die Senke Vorm Vitstor/Am Stadbad läuft. ○ der ohnehin bereits extrem hohe Grundwasserspiegel weiter ansteigt; dann läuft das Wasser trotz Eigenschutz (Pumpenschacht, Pumpen) direkt in die Keller <p>Konkrete Hinweise und Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und der Starkregenvorsorge muss ein Bebauungsplan nicht nur einen ausreichenden Überflutungsschutz für die Betroffenen im Gebiet des Bebauungsplanes sicherstellen, sondern auch für die Betroffenen außerhalb des Gebietes! Ist dieses Erfordernis bei der Planung berücksichtigt worden? Falls 	<p>Wasser auf die Leerer Straße. Sie hat an der Stelle ihren Höhe- / Scheitelpunkt. Der Notüberlauf ist so ausgelegt, dass das Fahrbahngefälle der Leerer Straße nach Süden zur Unterführung genutzt wird. Es fließt nicht über den Fuß- und Radweg in Richtung Vorm Vitstor.</p> <p>Diese Planung führt zu keiner Verschärfung etwaiger bestehender Herausforderungen. Es ist nicht Zweck dieser Planung diese zu lösen.</p> <p>Die Überläufe der Notflutbereiche sehen eine Ableitung in den öffentlichen Straßenraum vor.</p> <p>Es wird dem Grundwasserkörper nicht mehr Niederschlagswasser zugeführt als dies bereits heute der Fall ist. Die Zuführung erfolgt zukünftig punktuell durch eine dezentrale Versickerung und keine flächenhafte Versickerung.</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>ja: Inwiefern?</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen im Bebauungsplan schützen erstmal nur die Betroffenen im Baugebiet selbst; Vorgaben bezüglich der Aufschüttung der Baugrundstücke, um die Grundwasserflurabstände zu vergrößern, irritieren. Bestandsbauten können dies nämlich nicht nachholen. Und bei Starkregenereignissen sammelt sich Wasser in den tiefsten Punkten- somit in bestehenden und tiefer liegenden Wohngebieten. Liegt eine Starkregengefahrenkarte für Metelen oder aber zumindest für die angrenzenden Wohngebiete vor? Welche Aussagen lassen sich daraus ableiten? Gibt es Gutachten für die angrenzenden Wohngebiete 	<p>Durch die vollständige dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet bleibt die öffentliche Bestandskanalisation von zusätzlichen Niederschlagswassergaben verschont. Die anfallenden Schmutzwässer kann die Kanalisation aufnehmen.</p> <p>Bei Starkregenereignissen kann die Kanalisation sowohl im Bestand als auch im Neubaugebiet die Niederschlagswassermengen nicht aufnehmen. Die Planung sieht deswegen einen weitgehend oberflächigen Abfluss in zwei Notwasserbereiche vor, wobei zur Notentwässerung an der Wettringer Straße eine Teilstückverrohrung vorgesehen ist.</p> <p>Um die Vorgaben für eine punktuelle dezentrale Versickerung zu erfüllen, muss ein ausreichender Grundwasserflurabstand erfüllt sein. Dieser Abstand ist in Teilbereichen nur durch Anfüllungen erreichbar.</p> <p>Wie bereits erwähnt, fließt zunächst das Wasser bei Starkregenereignissen in die Notwasserbereiche. Für den Fall, dass auch sie überlaufen, fließt das Wasser in den öffentlichen Straßenraum. Bei der Leerer Straße fließt das Wasser über die Fahrbahn in Richtung Süden zum Freiraum.</p> <p>Für ganz Deutschland sind außergewöhnliche</p>	

**V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung
vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>bezüglich Überschwemmungs- und Hochwasserschutz, die insbesondere folgende und bereits jetzt vorliegende Problematiken bzw. Schwachstellen berücksichtigen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dauerhaft erhöhter Grundwasserspiegel ○ Gleiches Gefälle mehrerer Straßen zum tiefsten Punkt ○ unzureichende Kanalentswässerung (Dimension/Auslegung nicht ausreichend) und damit immer auch Rückstaugefahr ○ mehrere Starkregen- und Überschwemmungsereignisse in den letzten Jahren mit überschwemmten Straßen und Grundstücken sowie vollgelaufenen Kellern ● Sind die im Bebauungsplan festgesetzten Notwasserwege und Retentionsflächen darauf abgestimmt und geeignet, auch anliegende Wohngebiete vor noch mehr Niederschlagswasser und einem noch weiter steigenden Grundwasserspiegel zu schützen? ● Das Wäldchen an der Leerer Straße soll als „Überlaufbecken“ dienen; es müsste demnach quasi die Funktion eines voll funktionsfähigen Regenrückhaltebeckens übernehmen; ist es dafür 	<p>und extreme Regenereignisse prognostiziert. Ohne diese Planung würde das Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen zur Wettringener Straße fließen. Nun fließt es gesteuert in Notwasserbereiche mit gesteuerten Überläufen.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe dieser Planung die Überflutungssituation in den anderen Wohngebieten zu verbessern. Diese Planung führt zu keiner Überlastung der Kanalisation, weil sie dezentral versickert. Bei Starkregenereignissen fließt alles geplant ab.</p> <p>Der Grundwasserkörper steigt nicht an, weil ihm nicht mehr Wasser als heute zugeführt wird.</p> <p>Aufgrund des Klimawandels gibt es vermehrt Starkregenereignisse. Die aktuellen Erkenntnisse sind in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Notwasserbereiche dienen der Aufnahme von Wasser bei Starkregenereignissen. Sie dienen dazu, dass das Plangebiet und angrenzende Wohngebiete durch Niederschlagswasser aus dem Plangebiet geschützt werden.</p> <p>Es ist kein Rückhaltebecken im klassischen</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>überhaupt von der Lage, der Dimension, des Aufnahmevolumentens und der Bodenbeschaffenheit geeignet? Gibt es Boden- und Tauglichkeitsgutachten, die die volle Funktionsfähigkeit ähnlich eines Regenrückhaltebeckens offiziell bestätigen? Es ist ohnehin bekannt, dass gerade die Leerer Straße bei Starkregenereignissen immer von Überschwemmungen betroffen ist und somit bereits jetzt eine akute Schwachstelle darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Berufung auf 10-jährige, 100-jährige oder andere mehrjährige Starkregen- bzw. Überflutungsereignisse ist nicht mehr aktuell. Hier sind tatsächliche Erfahrungen der letzten Jahre mit mehreren Starkregen- und Hochwasserereignissen zu berücksichtigen! Theoretische Wahrscheinlichkeiten müssten hier durch konkrete Erfahrungen ersetzt werden. <ul style="list-style-type: none"> Im direkt anliegenden Bestandgebiet „Leerer Straße/ Vorm Vitstor/ Am 	<p>Sinn. Es nimmt erst dann Wasser auf, wenn die Kanalisation kein Wasser mehr aufnimmt. Wenn es selbst kein Wasser mehr aufnimmt, fließt das Wasser über die Fahrbahn der Leerer Straße ab.</p> <p>Das Fachplanungsbüro nts führt dazu aus:</p> <p>„Die verwendeten Niederschlagsspenden wurden der koordinierten Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertung (KOSTRA-DWD 2020) in der Version 4.2 entnommen. Diese Auswertung wurde in den letzten Jahren mehrfach aktualisiert um den, in der Fachwelt nicht unbemerkt gebliebenen, Anstieg der Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen auch in den für die Bemessung relevanten Grundlagendaten abzubilden. Es handelt sich hierbei daher um Regendaten die auf dem aktuellen Stand sind. Der Verweis auf tatsächlich beobachtete Regenereignisse, deren Jährlichkeiten nicht bekannt sind und höchstwahrscheinlich unter den für die Bemessung verwendeten Jährlichkeiten liegen könnten, hat hier allenfalls</p>	

V) Ergebnis der ERNEUTEN Veröffentlichung vom 13.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stadtbad / Vechte“ Ist jetzt bereits ein unzureichender Starkregen und Hochwasserschutz zu beklagen; jeder Starkregen bzw. Dauerregen birgt tatsächliche Gefahren für Straße, Haus und Grund (Überschwemmungen, Rückstauprobleme, volllaufende Keller). Bereits jetzt und unabhängig vom neuen Baugebiet müsste die Gemeinde hier dringend Abhilfe schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solange die Planung die Belange der anliegenden Wohngebiete nicht ausreichend berücksichtigt, ist der gesetzlichen Vorgabe der gesunden Wohnverhältnisse bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung und die Starkregenvorsorge nicht Rechnung getragen, so dass ein bauplanerisches Abwägungsdefizit vorliegen könnte. 	<p>anekdotische Evidenz.“</p> <p>Diese Planung dient dazu, eine schadlose Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser im / aus dem Plangebiet zu sichern, sodass diese Planung die bestehende Situation nicht verschärfen wird.</p> <p>Diese Planung sieht eine schadlose dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet vor, die die Bestandskanalisation nicht belastet. Außerdem sind Notwasserwege und Notwasserbereiche mit Überläufen in den öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Das Wasser fließt über die Fahrbahn auf der Leerer Straße ohne Schäden auf den privaten bebauten Grundstücken in den Freiraum ab.</p>	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 10.02.2025		
	<p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme vom 07.06.2024.</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2024</u></p> <p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken mehr, da der Wald auch als dieser festgesetzt wird.</p> <p>Die Waldeigenschaft ist allerdings auch zu erhalten oder ggf. wieder herzustellen. Eine Parkanlage stellt kein Wald im Sinne des Gesetzes dar.</p>	<p>Der Bereich ist als Klimawald festgesetzt und wird dauerhaft erhalten.</p>	<p>Der Wald bleibt dauerhaft erhalten.</p>
2	Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 03.02.2025		
	<p>zum o. g. Bauvorhaben äußere ich mich auf der Grundlage der mir von Ihnen zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen wie folgt:</p> <p>dem o. g. Planvorhaben werden keine wesentlichen landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegengehalten. Es wird zwar Ackerland (ca.1,44 ha) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es wird aber kein Vollerwerbsbetrieb oder intensiver wirtschaftender Nebenerwerbsbetrieb durch die Planung tangiert. Begrüßt wird, dass auch Wohngärten und Schrebergärten überplant werden.</p> <p>Insofern ist die Ausweitung der Bebauung in diesem Gebiet aus land-</p>		<p>Landwirtschaftliche Flächen werden nur, soweit es zur Umsetzung der Planung und der Kompensation erforderlich ist, in Anspruch genommen.</p>

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>wirtschaftlicher Sicht eher zu tolerieren als an anderen Stellen.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass sich das Plangebiet angrenzend an einen ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Es ist sicherzustellen, dass diese landwirtschaftsspezifischen Immissionen als ortsübliche Vorbelastung im Sinne einer einseitigen Rücksichtnahme weiterhin hinzunehmen ist und keine zusätzlichen Schutzansprüche zulasten der vorhandenen Landwirtschaft vorgebracht werden können.</p> <p>Die Kompensation zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt 40.234 Biotopwertpunkte.</p> <p>Wir begrüßen, dass ein Teil der Ablösung im Flächenpool „Lilientenn 2“ der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erfolgt. Als weitere Ablösung wird eine Ackerfläche auf dem Flurstück 170 Metelen, Flur 29 in der Größe von ca. 1ha, als</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer sieht zwar den Verlust von landwirtschaftlichen Ackerflächen. Allerdings ist die Überplanung auch aus landwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar, weil ein Nebenerwerbslandwirt betroffen ist und auch Gärten zur Wohnbaulandausweisung überplant werden.</p> <p>Diese Wohnbebauung rückt nicht näher als die bestehenden Wohngebäude z. B. Seniorenheim an der Wettringer Straße an den landwirtschaftlich geprägten Freiraum heran. Die Planung führt somit zu keinen zusätzlichen Einschränkungen, die bzgl. Emissionen bereits bestehen. Der ehemalige Bahndamm, auf dem nun ein gemeinsamer Fuß- und Radweg verläuft, trennt mit seinem Begleitgrün das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen ab.</p> <p>Die nächste landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich östlich vom Plangebiet am Samberg 19 in einer Entfernung von ca. 440 m. Zusätzliche Immissionskonflikte bzw. Einschränkungen sind durch diese Planung nicht zu prognostizieren.</p> <p>Die Ablösung des ökologischen Defizites in Natur und Landschaft von 40.234 Ökopunktwerteinheiten erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> die externe artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170), die eine ökologische Aufwertung in Natur und Landschaft von 28.437 	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Ausgleichsfläche benannt. Hierdurch wird wertvolles Ackerland der Produktion entzogen. Wir bedauern, diese Entscheidung. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRRL durchgeführt werden.</p>	<p>Ökopunktwerteinheiten erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Flächenpool „Lilienvenn 2“ der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt auf den Flächen Gemarkung Lienen, Flur 40, Flurstücke 68, 136, 291 tlw., 292, 293 tlw., 294 und 295 sowie Gemarkung Lienen, Flur 42, Flurstücke 40 und 372 in der Höhe von 11.797 Ökopunktwerteinheiten. <p>Die Inanspruchnahme der Fläche Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170 ist aufgrund des Artenschutzes erforderlich. Die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland ist für Bluthänflinge, Stare und Breitflügelmäuse erforderlich. Andernfalls sind die Ziellebensräume nicht zu erreichen.</p> <p>Die Maßnahmen führen zu einer ökologischen Aufwertung (28.437 Ökopunkte), die als Ausgleich angerechnet werden, sodass keine weiteren Aufwertungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Ausgleich für Artenschutz und Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt multifunktional auf der genannten Fläche.</p> <p>Der Artenschutz schränkt die Auswahl der Kompensationsmöglichkeiten ein, sodass unvermeidbar landwirtschaftliches Ackerland für die Kompensation in Anspruch genommen werden muss, wenn diese Planung durchgeführt wird.</p>	
3	Stadtwerke Emsdetten, Schreiben vom 10.01.2025		
	<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Vietsesch“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“ der Gemeinde Metelen, bestehen von Seiten der Stadtwerke</p>		<p>Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Emsdetten GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Geltungsbereich soll mit Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erschlossen werden. Hierzu ist ein ausreichend freier Trassenraum zur Verfügung zu stellen welcher von sämtlichen störenden Einflüssen freizuhalten ist. Wir verweisen diesbezüglich auf das DVGW-Merkblatt GW125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Für den ausgewiesenen Geltungsbereich soll bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Netzes aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage eine Feuerlöschwassermenge von max. 96 m³/h für den Grundschutz bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Straßentrassenplanung wurde vom anerkannten Straßen- und Wasserbauplanungsfachbüro nts erstellt. Es hat ausreichende Ver- und Entsorgungstrassen neben den Versickerungsmulden und Baumscheiben vorgesehen.</p> <p>Die Hinweisnummer 2 verweist auf das Arbeitsblatt GW 125.</p> <p>Der Löschwasserbedarf beträgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 96 m³/h (1.600 l/min.) für 2 Stunden für das Plangebiet. Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt den Nachrang der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den Vorrang von anderen Löschwasserquellen vor.</p> <p>Alternative Entnahmemöglichkeiten sind Brunnen oder Zisternen. Eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasserentnahme sind nicht statthaft. Ausnahmen sind Kriegseinwirkungen oder Katastrophenfälle. Der Grundschutz für das Plangebiet kann aber durch die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.</p>	
4	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, E-Mail vom 10.01.2025		

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 09.01.2025 (Az. BPlan Nr. 46 – erneute Beteiligung) und möchte mich für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren bedanken.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 29.01.2024 aus der frühzeitigen Beteiligung ist weiterhin maßgebend, da sich die Planentwürfe und unsere Versorgungsanlagen nicht wesentlich geändert haben.</p> <p>Diese Stellungnahme sende ich Ihnen daher erneut zu. Sie wird ergänzt um die in der Stellungnahme aufgeführten Anlagen.</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2024</u></p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.01.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Herr Marin Enning, Tel.</p>		<p>Der Anregung, eine Versorgungsstation zeichnerisch festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Versorgungsanlagen mit dem Versorgungsträger abzustimmen, wird gefolgt.</p>

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>+ +4925569223512; Email martin.ening@westnetz.de), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des o. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung des fortschreitenden Zuwachses an E-Mobilität erforderlich, neue Transformatorenstationen zu errichten.</p> <p>Wir bitten um Ausweisung einer entsprechenden Fläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Der Standort für die Ausweisung der neuen notwendigen Transformatorenstation liegt im südlichen Bereich des Plangebietes. Wir haben ihn im Anhang „Blan_Nr._4 mit ONS Bereich“ gekennzeichnet. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Versorger wird rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten informiert.</p> <p>Nach § 14 Abs. 2 BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Im Bebauungsplan sind keine Flächen für Versorgungsanlagen mit Elektrizität festgesetzt, gleichwohl sind die Anlagen, wenn sie dem Baugebiet dienen, zulässig. Der Standort ist zur Flächenreservierung vor Umsetzung des Bebauungsplanes mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Transformationsstationen lässt der Bebauungsplan auch in öffentlichen Grünflächen zu, um ausreichende Standorte</p>	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur unsererseits geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p>	<p>vorzuhalten.</p> <p>Die Fahrbahn ist sowohl für ein dreiachsiges Müllfahrzeug als auch für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausgelegt. Die Fahrbahn inkl. Verschwenkungen sollten für die Lastkraftwagen genügen. Erschließungsstraßen werden für den primär zu erwartenden Verkehr ausgelegt und nicht für Sonderfahrzeuge, die sehr selten die Straße benutzen.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erdgaserschließung ist vorbehaltlich der kommunalen Wärmeplanung für das Plangebiet nicht erforderlich.</p> <p>Für die Stromtrasse ist auch an Engstellen eine Breite von 2,1 m möglich.</p>	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Metelen (Tel. 02556/922-3511) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des</p>	<p>Die Versickerungsmulden im Straßenraum befinden sich nicht in der genannten Trassenbreite von 2,1 m.</p>	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkommen bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis Nr. 2 „Leitungsschutz“ enthält bereits folgenden Hinweis:</p> <p>Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 – Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.</p> <p>Aussagen zur Kampfmittelbelastung können beim gemeindlichen Ordnungsamt angefragt werden.</p>	
5	DEUTSCHE TELEKOM Technik, Niederlassung West, E-Mail vom 22.01.2025		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</p>		<p>Erforderliche Verlegungen von Telekommunikationsleitungen sind mit dem Versorger rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.</p>

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Vietsesch bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p>	<p>Aus dem zur Verfügung gestellten Lageplan geht hervor, dass eine Leitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche an der Wettringer Straße liegt. Da dort eine Notwassermulde für Starkregenereignisse vorgesehen ist, muss die Leitung möglichst in den öffentlichen Straßenraum im Zuge der Erschließungsarbeiten verlegt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik wird frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten insbesondere vor der Anlage der Notwassermulde beteiligt.</p>	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so</p>	<p>Zum Schutz vor Witterungseinflüssen und Katastrophen sollten Versorgungsleitungen in unterirdischer Bauweise geführt werden. Langfristig ist es auch für das Versorgungsunternehmen wirtschaftlicher, wenn nicht nach jedem Sturm die Leitungen erneuert werden müssen.</p>	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p> <p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der</p>	<p>Das Unternehmen wird rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informiert.</p>	

VI) Ergebnis der Beteiligung der ERNEUTEN Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB			
Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>		
6	Amprion GmbH, Schreiben vom 24.01.2025		
	<p>zu dem o. g. Bauleitplanverfahren haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 10.06.2024, Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wie wir den nun eingereichten Unterlagen im Rahmen der erneuten Beteiligung entnehmen können, haben sich keine Änderungen der Planungen ergeben, die Einfluss auf unsere Höchstspannungsfreileitung nehmen.</p> <p>Somit verweisen wir auf die bisherigen Stellungnahmen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Belange bei Planung der Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Metelen, Flur 29, Flurstück 170.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen</p>	<p>Das Schreiben vom 10.06.2024 ist Gegenstand der Abwägung zu diesem Bauleitplanverfahren.</p> <p>Den Anregungen zur Anpassung der externen Kompensationsmaßnahmen wurde gefolgt.</p>	<p>Der Anregung, auf die Wohngebietsausweisung zur Konfliktvermeidung mit Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) zu verzichten oder einzuschränken, wird nicht gefolgt.</p>

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der ERNEUTEN Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB jeweils dahingehend Stellung genommen, dass von ihnen keine Bedenken bzw. Anregungen oder Hinweise vorgebracht wurden.

- Kreisstadt Steinfurt, Schreiben vom 13.01.2025
- Handwerkskammer Münster, 2 Schreiben vom 07.02.2025
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 10.02.2025
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 15.01.2025
- IHK Nord Westfalen, E-Mail vom 29.01.2025
- EWE Netz GmbH, E-Mail vom 14.01.2025
- Kreis Steinfurt, Schreiben vom 10.02.2025

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 4 dagegen, 2 Enthaltung(en)

b)

Der Rat beschließt den Bebauungsplanes Nr. 46 „Vietsesch“ und die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 „Seniorenwohnanlage Metelener Heide“ 1. Änderung als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 4 dagegen, 2 Enthaltung(en)

7 Verschiedenes

7.1 Umbenennung und Widmung einer Gemeindestraße;

hier: Alt: Am Stadtbad (Teilstück vom Nieporter-Esch bis zum Parkplatz Sportpark Süd)

Neu: Im Sportpark (Flur 24 Flurstück 475)

Vorlage: 21/2025

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Metelen beschließt folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Str.WGNW) in der zurzeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Straßenbezeichnung des Teilstücks vom Nieporter-Esch bis zum Parkplatz Sportpark Süd (Flur 24, Flurstück 475) wird von „Am Stadtbad“ geändert in „Im Sportpark“.

Die Straße „**Im Sportpark**“ wird als Gemeindestraße und Sackgasse mit asphaltierter Fahrbahn, einer Entwässerungsrinne, Beleuchtung und Verkehrsgrün dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Einige Ausschussmitglieder gaben für die Zukunft zu bedenken, dass auf die Zusätze Im/Um/ Am bei der Straßennamensgebung verzichtet werden sollte. Der Einwand wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7.2 Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß §§ 25 und 26 EigVO i. V. m. § 13 der Betriebssatzung

Vorlage: 19/2025

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt den in der Anlage „Abwasserwerk der Gemeinde Metelen - Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024“ aufgeführten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Bilanz zum 31.12.2024, Ergebnisrechnung 2024, Finanzrechnung 2024 und Anhang) fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

2. Der Gemeinderat stellt den in der Anlage „Abwasserwerk der Gemeinde Metelen - Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024“ aufgeführten Lagebericht 2024 fest und erteilt der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

Bürgermeister Krabbe nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

3. Der Gemeinderat beschließt einen Teilbetrag des Jahresgewinns in Höhe von 25.000,00 € als Eigenkapitalverzinsung an die Gemeinde Metelen auszuschütten und einen Teilbetrag des Jahresgewinns in Höhe von 152.728,47 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

7.3 Bezahlkarte für Geflüchtete

Vorlage: 20/2025

Siehe öffentliche Niederschrift des Ausschusses für Jugend, Soziales am 14.05.2025, TOP 4.4

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Metelen beschließt abweichend von den Regelungen der Verordnung zur flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte im Land NRW (BKV NRW) und auf der Grundlage des § 4 der Verordnung, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zunächst **nicht** in Form der Bezahlkarte erbracht werden. In 2026 soll das Thema erneut zur Beratung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltung(en)

8 Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Metelen

8.1 Anfrage des Ratscherrn Edler zum Zustand des Grabens „Fliederweg“

Ratscherr Edler wies auf den Zustand des Grabens am Fliederweg hin. Die Verwaltung sicherte eine Überprüfung und ggfls. eine Reinigung zu.

8.2 Anfrage des Rats Herrn Edler zum Anbieter der Klimageräte für die Grundschule

Das Angebot aufgrund einer Preisanfrage der Gemeinde Metelen für die geplanten Klimageräte an der Grundschule wurde nach einem Ortstermin mit der Schulleitung durch die Firma Lufttechnische Anlagen (LTA) aus Gronau erstellt.

8.3 Anfrage des Rats Herrn Edler zur Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage beim Abwasserwerk der Gemeinde Metelen

Die Anfrage des Ausschussmitgliedes Bernd Weyring in der letzten Betriebsausschusssitzung bezog sich auf die Darstellung und einer evtl. Verzinsung der Gebührenaussgleichsrücklage (-rückstellung). Die Anfrage wurde seinerzeit in der Betriebsausschusssitzung beantwortet.

Das Eigenkapital des Abwasserwerkes zum Stichtag 31.12.2024 setzt sich aus der Allgemeinen Rücklage (5.102.797,96 €), der Ausgleichsrücklage (723.334,50 €) und des Jahresergebnisses (177.728,47 €) zusammen.

Neben dem Eigenkapital wird in der Bilanz unter den Sonderposten auch der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen. Dieser hat aber nichts mit der in der Bilanz ausgewiesenen Ausgleichsrücklage zu tun. Über die Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage (-rückstellung) wird alljährlich im Rahmen der Beratungen zur Abwassergebührensatzung (letztmalig mit Drucksachen-Nr. 65/2024) getrennt nach Niederschlagswasser und Schmutzwasser ausführlich berichtet. Nach dem Jahresabschluss 2024 des Abwasserwerkes beträgt der aktuelle Stand der Gebührenaussgleichsrücklage für Niederschlagswasser zum 31.12.2024 insgesamt 137.666,35 €, der aktuelle Stand der Gebührenaussgleichsrücklage für Schmutzwasser zum 31.12.2024 insgesamt 82.500,00 €.

In der Bilanz ist der Sonderposten für den Gebührenaussgleich zum 31.12.2024 mit 220.166,35 € ausgewiesen.

8.4 Anfrage des Rats Herrn Velder zum Sachstand der geplanten Beleuchtung am Rad- und Fußweg entlang der Vechte

Auf Anfrage des Rats Herrn Velder teilte der Bürgermeister mit, dass die Verwaltung aktuell weiter noch immer auf die Rückmeldungen von Grundstückseigentümern wartet.

8.5 Hinweis des Rats Herrn Grotegerd zur Nachnutzung des Stallgebäudes an der Vechte

Die Anregung einer sinnvollen Nachnutzung des Stallgebäudes/Unterstand im Bereich der Vechte/Sportpark wurde von der Verwaltung aufgegriffen.

8.6 Anfrage des Rats Herrn Edler zum Schienenersatzverkehr am Bahnhof Metelen-Land

Auf Anfrage teilte der Bürgermeister mit, dass die Verwaltung am 14. Mai bei einem Termin mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) auf die fehlende Anbindung der Gemeinde Metelen beim Ersatzverkehr auf der RB64 zwischen Steinfurt und Ochtrup hingewiesen und deutliche Bedenken und Kritik gegen diese Maßnahme vorgetragen hat.

Diese Bedenken an der Vorgehensweise wurden auch bei einem weiteren Gespräch im Kreishaus dem Planungsamt des Kreises Steinfurt als Aufgabenträger des ÖPNV am 19. Mai 2025 mitgeteilt. Der Kreis Steinfurt sicherte seinerseits zu, in dieser Angelegenheit ebenfalls Kontakt zum NWL aufzunehmen. Eine Rückmeldung hierzu liegt allerdings bis heute nicht vor.

8.7 Hinweis des Rats Herrn Velder zum Zustand der alten Pflasterung im Bereich des Parkplatzes im Sportpark

Verw.-Fach-Angest. Joost teilte auf Anfrage mit, dass die vorhandene Pflasterung entlang der Vechte im Bereich des Parkplatzes im Sportpark im kommenden Jahr aufgenommen und durch eine wassergebundene Decke wiederhergestellt werden soll.

8.8 Anfrage des Ratsherrn Rieps zum Verkauf des ehem. Gasthauses Kock, Sendplatz

Ratsherr Rieps wies auf die Verkaufsabsichten des Eigentümers des ehemaligen Gasthauses Kock hin. Bürgermeister Krabbe teilte hierzu mit, dass die Gemeinde Metelen die Thematik im Blick hat. Bisläng sind der Verwaltung jedoch keine Interessenten bekannt. Weitere Diskussionen sollten in der nichtöffentlichen Sitzung unter Grundstücksangelegenheiten erfolgen.

8.9 Persönliche Erklärung des Ratsherrn Grotegerd zu seinem Ausscheiden als Ratsmitglied im Rat der Gemeinde Metelen

Mit nachfolgender persönlicher Erklärung bedankte sich das langjährige Ratsmitglied Martin Grotegerd für die gemeinsame politische Arbeit in der Gemeinde Metelen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

liebe Ratskollegen,

nach 26 Jahren lege ich heute mein Ratsmandat schweren Herzens aus privaten Gründen nieder. Die Zeit war geprägt von vielen spannenden, herausfordernden, aber auch erfüllenden Momenten.

Ich bin dankbar für die Möglichkeit, über so viele Jahre hinweg an der Entwicklung unserer Gemeinde mitgewirkt zu haben. Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung bedanke ich mich.

Ich wünsche Euch für die Zukunft weiterhin gutes Gelingen, klare Entscheidungen und immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Danke!

~~~~~

Die weiteren Tagesordnungspunkte sind im nichtöffentlichen Teil der Niederschrift protokolliert.